VERGABEUNTERLAGEN

20263221641

Hallenerweiterung Stadtbahnwerkstatt Döhren - Spezialtiefbau

Offenes Verfahren (EU) (Sektorenverordnung)

Ausschreibung

AUFTRAGGEBER

ÜSTRA Hannoversche Verkehrsbetriebe Aktiengesellschaft

Am Hohen Ufer 6, 30159 Hannover, Deutschland

12.11.2026

Inhaltsverzeichnis

Vergabeunterlagen 1
Projektinformation 1
Vertragsbedingungen/Formulare 3
ÜSTRA 3
211_EU_Aufforderung_zur_Abgabe_eines_Angebots.pdf 3
212_EU_Teilnahmebedingungen.pdf 7
214_Besondere_Vertragsbedingungen.pdf 10
216_Verzeichnis_der_vorzulegenden_Unterlagen.pdf 12
Untitled 13
725 Vorlage Bautagesbericht 14
729 Vorlage Stundenlohnzettel 15
UESTRA_AGB 11-06-2026 16
213_ohne_Lose_Angebotsschreiben 21
221_Preisermittlung_Zuschlagskalkulation 24
222_Preisermittlung_Kalkulation_Endsumme 26
235_Verzeichnis_Leistungen_anderer_Unternehmen 28
Produktionsstandorte 29
Formblatt Eigenerklärung zu den Produktionsstandorten 29
RS_EU_Sanktion_bmwsb_eigenerklaerung.pdf 30
Rundschreiben_2022-04-14_BWI7_70904_21_Sanktionen 32
I. EU-Sanktionen gegen Russland 32
II. Verbot der Auftragsvergabe 32
III. Fortführung bestehender Verträge 33
IV. Ausnahmen 33
V. Zuwendungsbau 34
VI. Inkrafttreten 34
Produkte/Leistungen 35
Eignungskriterien 89
Leistungskriterien 90
Anlagen 91

INFORMATIONEN ZUR AUSSCHREIBUNG

Es ist beabsichtigt, die in anliegender Leistungsbeschreibung bezeichneten Leistungen im Namen und für Rechnung des unten angegebenen Auftraggebers zu vergeben. Einzelheiten ergeben sich aus den Vergabeunterlagen.

INFORMATIONEN

ALLGEMEIN

Auftragsnummer	20263221641
Maßnahme	Hallenerweiterung Stadtbahnwerkstatt Döhren
Maßnahme Nummer	Y24 000 025.7
Auftragsbezeichnung	Hallenerweiterung Stadtbahnwerkstatt Döhren - Spezialtiefbau
Auftragsbeschreibung	Hallenerweiterung Stadtbahnwerkstatt Döhren - Spezialtiefbau Die Spezialtiefbauarbeiten umfassen die Leistungen des Verbaus (Baugrubenverbau / Spundwand), der Wasserhaltung, der Erdbauarbeiten sowie die Wiederverfüllung der Baugrube.

VERFAHREN

Auftraggeber	ÜSTRA Hannoversche Verkehrsbetriebe Aktiengesellschaft
Weitere Auftraggeber	
Auftraggebertyp	
Liefer-/Ausführungsort	30519 Hannover
Leistungsart	Bauleistung
Vergabeart	Offenes Verfahren (EU) (Sektorenverordnung)

VERFAHRENSEIGENSCHAFTEN

Losweise Vergabe	Nein
Art der losweisen Vergabe	
Höchstzahl der Lose pro Angebot	
Zuschlagskriterium	Niedrigster Preis
Klassifizierungen	

Code	Bezeichnung
44212410-6	Spundwände
45221250-9	Tiefbauarbeiten, außer Tunneln, Schächten und Unterführungen
45255110-3	Bohrlocharbeiten
45262000-1	Spezialbauarbeiten, außer Dachbauten
45262600-7	Diverse Spezialbauarbeiten

ANGEBOTE

Mehrere Hauptangebote zugelassen	Mehrere Hauptangebote sind zulässig
Nebenangebote	Nebenangebote sind nicht zugelassen
Nachlass	Ja
Skonto zugelassen	Nein
Skonto Zahlungsziel	Tag(e)
Verwendung elektronischer Mittel	Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
URL für elektronische Angebote	https://www.deutsche-ever gabe.de/Dashboards/Dashbo ard_off
Zulässige Signaturen	Textform nach §126b BGB

SONSTIGE ANGABEN

Vertragsart	Werkvertrag

TERMINE

ALLGEMEIN

Vorausgegangene Vorinformation	Nein
Besondere Dringlichkeit	Nein

BEKANNTMACHUNG

Vorinformation	
Bekanntmachung	16.11.2026

ANGEBOTE UND BEWERTUNG

Angebotsfrist	17.12.2026 11:00:00

Frist Bieterfragen	10.12.2026 11:00
Eröffnungstermin	
Bindefrist	30.01.2027
Versand Vorabinformation	15.01.2027

AUFTRAGSDAUER

Beginn	12.05.2027
Ende	30.06.2027
Anmerkungen	

ELEKTRONISCHE TEILNAHME

Bitte melden Sie sich auf der Bekanntmachungsplattform unter
https://www.deutsche-ever gabe.de/Dashboards/Dashbo ard_off
mit Ihrem Benutzernamen und Ihrem Passwort an.

Sofern Sie im System noch nicht registriert sind, können Sie dies auf der Plattform vornehmen.
Die Registrierung ist kostenfrei.

Anschließend können Sie auf der Startseite bspw. nach dem Titel des Verfahrens über die Direktsuche als Suchbegriff suchen. Folgen Sie anschließend der Anleitung im System, um an dem Verfahren teilzunehmen.

BIETERFRAGEN

Bieterfragen müssen bis spätestens 10.12.2026 11:00 Uhr eingegangen sein.
Für später eingehende Fragen wird deren Beantwortung nicht zugesichert.
Bieterfragen müssen unter "Nachrichten" im eVergabe Bieterassistenten gestellt, sowie Antworten dort geprüft werden.
Den Assistenten erreichen Sie unter folgender Adresse: https://www.deutsche-ever gabe.de/Dashboards/Dashbo ard_off
Fragen auf anderen Kommunikationswegen, wie telefonische, schriftliche oder E-Mail Anfragen werden nicht beantwortet.

Hinweis: Sie erhalten unmittelbar nach Beantwortung einer Bieterfrage eine Benachrichtigung per E-Mail über das Vorliegen von Antworten im Bieterassistenten. Sie müssen daher alle Antworten im Assistenten prüfen und dort zur Kenntnis nehmen.

Vergabestelle

ÜSTRA Hannoversche Verkehrsbetriebe Aktiengesellschaft
Bereich Einkauf und Logistik
Am Hohen Ufer 6
30159 Hannover
Deutschland

Vergabeart
- ☐ offenes Verfahren
- ☐ nicht offenes Verfahren
- ☐ Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb
- ☐ Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb
- ☐ wettbewerblicher Dialog
- ☐ Innovationspartnerschaft

Ablauf der Angebotsfrist	
Datum	Uhrzeit
17.12.2026	11:00:00
Bindefrist endet am	30.01.2027

Aufforderung zur Abgabe eines Angebots
(Vergabeverfahren gem. Abschnitt 2 VOB/A)

Bezeichnung der Bauleistung:

Maßnahmennummer	Baumaßnahme
Y24 000 025.7	Hallenerweiterung Stadtbahnwerkstatt Döhren

Vergabenummer	Leistung
20263221641	Hallenerweiterung Stadtbahnwerkstatt Döhren - Spezialtiefbau

Anlagen

A) die beim Bieter verbleiben und im Vergabeverfahren zu beachten sind

- ☒ 212 EU Teilnahmebedingungen EU (Ausgabe 2019)
- ☒ 216 Verzeichnis der im Vergabeverfahren vorzulegenden Unterlagen
- ☐ 226 Mindestanforderungen an Nebenangebote
- ☐ 227 Zuschlagskriterien
- ☐ 242 Instandhaltung
- ☐ Informationen zur Datenerhebung
- ☒ Hinweis weitere Unterlagen
- ☐
- ☐

B) die beim Bieter verbleiben und Vertragsbestandteil werden

- ☒ Teile der Leistungsbeschreibung: Baubeschreibung, Pläne, sonstige Anlagen
- ☒ 214 Besondere Vertragsbedingungen
- ☐ 225 Stoffpreisgleitklausel
- ☐ 228 Nichteisenmetalle
- ☐ 241 Abfall
- ☐ 244 Datenverarbeitung
- ☒ 721 – WBVB(B)ÜSTRA
- ☒ 722 – WBVB(B)ÜSTRA ArGeSch; 723 – WBVB(B)ÜSTRA Meldebogen
- ☒ 725 – Vorlage Bautagesbericht; 729 – Vorlage Stundenlohnzettel
- ☒ 744 – Mitarbeiterliste
- ☒ 745 – Allgemeine Auftrags- und Zahlungsbedingungen ÜSTRA AG
- ☐

C) die, soweit erforderlich, ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen sind

- ☒ 213 Angebotsschreiben
- ☒ Teile der Leistungsbeschreibung: Leistungsverzeichnis/Leistungsprogramm
- ☐ 124 Eigenerklärung zur Eignung
- ☒ 221/222 Angaben zur Preisermittlung entsprechend Formblatt 221 oder 222
- ☐ 224 Angebot Lohngleitklausel
- ☐ 234 Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft
- ☒ 235 Verzeichnis der Leistungen/Kapazitäten anderer Unternehmen
- ☐ 248 Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten
- ☐ Vertragsformular für Instandhaltung: _____
- ☒ 732 – WBVB(B)ÜSTRA SiGeKo
- ☒ 233 – Nachunternehmerleistungen
- ☒ 223 – Aufgliederung Einheitspreise

D) die ausgefüllt auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle einzureichen sind

- ☐ 223 Aufgliederung der Einheitspreise entsprechend Formblatt 223
- ☐ 236 Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen
- ☒ 756 – Bauzeitenplan
- ☐ _____

1 Es ist beabsichtigt, die in beigefügter Leistungsbeschreibung bezeichneten Bauleistungen im Namen und für Rechnung

ÜSTRA Hannoversche Verkehrsbetriebe AG
Am Hohen Ufer 6
30159 Hannover

zu vergeben.

Es ist beabsichtigt, die in beigefügtem Vertragsformular bezeichneten Instandhaltungsleistungen im Namen und für Rechnung

zu vergeben.

2 Kommunikation

Die Kommunikation erfolgt

- ☒ elektronisch über die Vergabeplattform
- ☐ auf andere Weise (schriftlich/Textform)
- ☒ in Kombination: bis zur Angebotsöffnung elektronisch über die Vergabeplattform; danach schriftlich oder in Textform

Stelle
ÜSTRA Hannoversche Verkehrsbetriebe Aktiengesellschaft

Straße Am Hohen Ufer 6 Fax _____
PLZ/Ort 30159 Hannover E-Mail info@uestra.de

3 Unterlagen (Erklärungen, Angaben, Nachweise)

3.1 Folgende Unterlagen sind mit dem Angebot einzureichen:

- ☒ siehe Formblatt Verzeichnis der im Vergabeverfahren vorzulegenden Unterlagen
- ☒ siehe (Auftrags)Bekanntmachung
- ☒ siehe Unterlagen gemäß 211 C

3.2 - frei -

3.3 Nachforderung

Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit dem Angebot gefordert war, werden

☒ nachgefordert.

☐ teilweise nachgefordert, und zwar folgende Unterlagen:

_____

☐ nicht nachgefordert.

3.4 Folgende Unterlagen sind auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen

☒ siehe Formblatt Verzeichnis der im Vergabeverfahren vorzulegenden Unterlagen

☐ _____

☐ _____

4 Losweise Vergabe

☒ nein

ja, Angebote sind möglich für

☐ alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)

☐ eine maximale Anzahl an Losen: siehe Bekanntmachung oder Aufforderung zur Interessensbestätigung

☐ nur ein Los

bei zugelassener Angebotsabgabe für mehr als ein Los:

☐ Beschränkung der Zahl der Lose, für die ein Bieter den Zuschlag erhalten kann

☐ Höchstzahl: siehe Bekanntmachung bzw. Aufforderung zur Interessensbestätigung

☐ Bedingungen zur Ermittlung derjenigen Lose, für die ein Bieter den Zuschlag erhält, falls sein Angebot in mehr Losen das wirtschaftlichste ist als der angegebenen Höchstzahl an Losen

5 Mehrere Hauptangebote

Die Abgabe von mehr als einem Hauptangebot ist

☒ zugelassen.

Werden mehrere Hauptangebote abgegeben, muss jedes aus sich heraus zuschlagsfähig sein. § 13 EU Absatz 1 Nummer 2 VOB/A gilt für jedes Hauptangebot.

☐ nicht zugelassen.

6 Nebenangebote

6.1 ☒ Nebenangebote sind nicht zugelassen, Nummer 4 der Teilnahmebedingungen EU gilt nicht.

6.2 ☐ Nebenangebote sind zugelassen (siehe auch Nummer 4 der Teilnahmebedingungen EU) - ausgenommen Nebenangebote, die ausschließlich Preisnachlässe mit Bedingungen beinhalten -

☐ für die gesamte Leistung

☐ nur für nachfolgend genannte Bereiche:

☐ mit Ausnahme nachfolgend genannter Bereiche:

unter folgenden weiteren Bedingungen:

☐ nur in Verbindung mit einem Hauptangebot

☐

7 Angebotswertung

Kriterien für die Wertung der Haupt- und ggf. Nebenangebote

☒ Zuschlagskriterium Preis
Der Preis wird aus der Wertungssumme des Angebotes ermittelt.
Die Wertungssummen werden ermittelt aus den nachgerechneten Angebotssummen, insbesondere unter Berücksichtigung von Nachlässen, Erstattungsbetrag aus der Lohngleitklausel, Instandhaltungsangeboten.

☐ Mehrere Zuschlagskriterien gemäß Formblatt Zuschlagskriterien

Werkstätten für Behinderte wird bei der Berechnung der Wertungssumme ein Bonus von 15 Prozent eingeräumt.
Ist ein Angebot, das von einer Werkstatt für Behinderte abgegeben wurde, ebenso wirtschaftlich wie ein anderes Angebot, so wird der Zuschlag auf das Angebot der Werkstatt für Behinderte erteilt.
Der Nachweis der Eigenschaft als Werkstätte für Behinderte ist mit dem Angebot zu führen.

8 Zugelassene Angebotsabgabe

☒ Elektronisch

☒ in Textform ☐ mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel ☐ mit qualifizierter/m Signatur/Siegel

Bei elektronischer Angebotsübermittlung in Textform muss der Bieter zu erkennen sein; falls vorgegeben, ist das Angebot mit der geforderten Signatur/dem geforderten Siegel zu versehen.
Das Angebot ist zusammen mit den Anlagen bis zum Ablauf der Angebotsfrist über die Vergabeplattform der Vergabestelle zu übermitteln.

☐ Schriftlich

Das beigefügte Angebotsschreiben ist zu unterzeichnen und zusammen mit den Anlagen in verschlossenem Umschlag bis zum Ablauf der Angebotsfrist an folgende Anschrift zu senden oder dort abzugeben:

☐ siehe Briefkopf

☐ Stelle:

Der Umschlag ist außen mit Namen (Firma) und Anschrift des Bieters und der Angabe

„Angebot für

Maßnahmennummer: Y24 000 025.7	Baumaßnahme: Hallenerweiterung Stadtbahnwerkstatt Döhren
Vergabenummer: 20263221641	Leistung: Hallenerweiterung Stadtbahnwerkstatt Döhren - Spezialtiefbau

"

zu versehen, ggf. unter Verwendung eines bereit gestellten Kennzettels.

9 Behörde, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen wenden kann:

Vergabekammer (§ 156 GWB, § 21 EU VOB/A):

Vergabekammer Niedersachsen
Auf der Hude 2
21339 Lüneburg

10

Teilnahmebedingungen für die Vergabe von Bauleistungen
Einheitliche Fassung

Das Vergabeverfahren erfolgt nach der "Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen", Teil A "Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen" (VOB/A, Abschnitt 2).

1 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Unternehmens Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat es unverzüglich die Vergabestelle vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.

2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art er wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

3 Angebot

3.1 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

3.2 Für das Angebot sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden. Das Angebot ist bis zu dem von der Vergabestelle angegebenen Ablauf der Angebotsfrist einzureichen. Ein nicht form- oder fristgerecht eingereichtes Angebot wird ausgeschlossen.

3.3 Eine selbstgefertigte Abschrift oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zulässig.

Die von der Vergabestelle vorgegebene Langfassung des Leistungsverzeichnisses ist allein verbindlich**.**

3.4 Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

3.5 Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein.

3.6 Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulationen“ auf andere Leistungspositionen umlegt, von der Wertung ausgeschlossen.

3.7 Alle Preise sind in Euro mit höchstens drei Nachkommastellen anzugeben.

Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.

Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die

- ohne Bedingungen als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden

  und

- an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufgeführt sind.

Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

4 Nebenangebote

4.1 Nebenangebote müssen die geforderten Mindestanforderungen erfüllen; dies ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.

4.2 Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten.

Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Bauleistung erforderlich sind.

Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen oder in den Vergabeunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.

4.3 Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).

4.4 Nebenangebote, die den Nummern 4.1 bis 4.3 nicht entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

5 Bietergemeinschaften

5.1 Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine Erklärung aller Mitglieder in Textform abzugeben,

- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
- dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte/mit Siegel versehene Erklärung abzugeben.

5.2 Sofern nicht im offenen Verfahren ausgeschrieben wird, werden Angebote von Bieter-gemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmern gebildet haben, nicht zugelassen.

6 Kapazitäten anderer Unternehmen (Unteraufträge, Eignungsleihe)

Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung von anderen Unternehmen ausführen zu lassen oder sich bei der Erfüllung eines Auftrages im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische oder berufliche Leistungsfähigkeit anderer Unternehmen zu bedienen, so muss er die hierfür vorgesehenen Leistungen/Kapazitäten in seinem Angebot benennen. Der Bieter hat auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle zu einem von ihr bestimmten Zeitpunkt nachzuweisen, dass ihm die erforderlichen Kapazitäten der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen und diese Unternehmen geeignet sind. Er hat den Namen, den gesetzlichen Vertreter sowie die Kontaktdaten dieser Unternehmen anzugeben und entsprechende Verpflichtungserklärungen dieser Unternehmen vorzulegen.

Nimmt der Bieter in Hinblick auf die Kriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit im Rahmen einer Eignungsleihe die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch, müssen diese gemeinsam für die Auftragsausführung haften; die Haftungserklärung ist gleichzeitig mit der „Verpflichtungserklärung“ abzugeben.

Der Bieter hat andere Unternehmen, bei denen Ausschlussgründe vorliegen oder die das entsprechende Eignungskriterium nicht erfüllen, innerhalb einer von der Vergabestelle gesetzten Frist zu ersetzen.

7 Eignung

7.1 Offenes Verfahren

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung für die zu vergebende Leistung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) und ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Bei Einsatz von anderen Unternehmen ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung für die zu vergebende Leistung mit dem Angebot

- **Entweder** die ausgefüllte „Eigenerklärung zur Eignung“, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise
- **Oder** eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE)

vorzulegen.

Bei Einsatz von anderen Unternehmen gemäß Nummer 7 sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Sind die anderen Unternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der benannten anderen Unternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ bzw. in der EEE genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

7.2 Nichtoffene Verfahren, Verhandlungsverfahren

Ist der Einsatz von anderen Unternehmen vorgesehen, müssen **präqualifizierte Unternehmen** der engeren Wahl auf gesondertes Verlangen nachweisen, dass die von ihnen vorgesehenen anderen Unternehmen präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifizierung erfüllen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

Gelangt das Angebot **nicht präqualifizierter Unternehmen** in die engere Wahl, sind auf gesondertes Verlangen die in der „Eigenerklärung zur Eignung“ bzw. der EEE genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen vorzulegen. Ist der Einsatz von anderen Unternehmen vorgesehen, müssen die Eigenerklärungen und Bescheinigungen auch für die benannten anderen Unternehmen vorgelegt bzw. die Nummern angegeben werden, unter denen die benannten anderen Unternehmen in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Die Verpflichtung zur Vorlage von Eigenerklärungen und Bescheinigungen entfällt, soweit die Eignung (Bieter und benannte andere Unternehmen) bereits im Teilnahmewettbewerb nachgewiesen ist.

Vergabenummer	20263221641

Baumaßnahme

Hallenerweiterung Stadtbahnwerkstatt Döhren

Leistung
Hallenerweiterung Stadtbahnwerkstatt Döhren - Spezialtiefbau

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

1 Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)

1.1 Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung (=Ausführungsfristen):

Mit der Ausführung ist zu beginnen

- ☒ am 12.05.2027
- ☐ spätestens Werktage nach Zugang des Auftragsschreibens.
- ☐ in der KW ,spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- ☐ innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber (§ 5 Absatz 2 Satz 2 VOB/B). Die Aufforderung wird Ihnen voraussichtlich bis zum zugehen; Ihr Auskunftsrecht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 VOB/B bleibt hiervon unberührt.
- ☐ nach der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den Ausführungsbeginn.

Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen)

- ☒ am 30.06.2027
- ☐ innerhalb von Werktagen nach vorstehend angekreuzter Frist für den Ausführungsbeginn.
- ☐ in der KW , spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- ☐ in der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist.

1.2 Verbindliche Fristen (=Vertragsfristen) gemäß § 5 Absatz 1 VOB/B sind:

- ☒ vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn
- ☒ vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung
- ☐ folgende als Vertragsfrist vereinbarte Einzelfristen _____
  - ☐ aus dem beigefügten Bauzeitenplan:
  - ☐

2 Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)

2.1 Der Auftragnehmer hat bei Überschreitung der unter 1. als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen oder der Frist für die Vollendung als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:

- ☐ _____ € (ohne Umsatzsteuer)
- ☐ _____ Prozent der im Auftragsschreiben genannten Auftragssumme ohne Umsatzsteuer; Beträge für angebotene Instandhaltungsleistungen bleiben unberücksichtigt.
  Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist der Teil dieser Auftragssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

2.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt _____ Prozent der im Auftragsschreiben genannten Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt. Bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist die Vertragsstrafe auf den in Satz 1 genannten Prozentsatz des Teils der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

2.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

3 Zahlung (§ 16 VOB/B)

Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gem. § 16 Absatz 3 Nummer 1 VOB/B und den Eintritt des Verzuges gem. § 16 Absatz 5 Nummer 3 VOB/B verlängert auf 60 Tage.

4 Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)

☐ Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.
☒ Soweit die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, ist Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von fünf Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten.

5 Sicherheitsleistung für Mängelansprüche

☐ Auf Sicherheit für die Mängelansprüche wird verzichtet.
☒ Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt drei Prozent der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme).

6 Bürgschaften (§ 17 VOB/B)

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden, und zwar für

- die Vertragserfüllung das Formblatt „Vertragserfüllungsbürgschaft“
- die Mängelansprüche das Formblatt „Mängelansprüchebürgschaft“
- vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gem. § 16 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 VOB/B das Formblatt „Abschlagszahlungs-/ Vorauszahlungsbürgschaft“

7 Technische Spezifikationen

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: "oder gleichwertig", immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

8 Werbung

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

9 frei

10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

Fortsetzung siehe e721 WBVB(B)/ÜSTRA

	Vergabenummer	Datum
	20263221641	
Baumaßnahme Hallenerweiterung Stadtbahnwerkstatt Döhren		
Leistung Hallenerweiterung Stadtbahnwerkstatt Döhren - Spezialtiefbau		

Ergänzung der Aufforderung zur Angebotsabgabe
Verzeichnis der im Vergabeverfahren vorzulegenden Unterlagen (Erklärungen, Angaben, Nachweise)

1 Unterlagen, die mit dem Angebot abzugeben sind

1.1 Formblätter

- ☒ Angebotsschreiben (bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot)
- ☒ Angaben zur Preisermittlung entsprechend den Formblättern 221 oder 222 (bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot)
- ☐ 224 - Angebot Lohngleitklausel (wenn ein Änderungssatz angeboten wird; bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot, zu dem ein Änderungssatz angeboten wird)
- ☐ 233 - Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen (wenn Teile der Leistung an Nachunternehmer vergeben werden sollen; bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot, in dem Teile der Leistung an Nachunternehmer vergeben werden sollen)
- ☐ 234 - Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft (wenn das Angebot von einer Bietergemeinschaft abgegeben wird; bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot einer Bietergemeinschaft)
- ☒ 235 - Verzeichnis der Leistungen/Kapazitäten anderer Unternehmen (wenn sich der Bieter der Kapazitäten anderer Unternehmen bedienen wird; bei Abgabe mehrere Hauptangebote für jedes Hauptangebot, in dem sich der Bieter der Kapazitäten anderer Unternehmen bedient)
- ☐ 248 - Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten (bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot)
- ☐ Vertragsformular/e Instandhaltung (bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot)
- ☒ 732 – WBVB(B)ÜSTRA SiGeKo
- ☒ 223 – Aufgliederung Einheitspreise

1.2 unternehmensbezogene Unterlagen

- ☒ Angabe der PQ-Nummer im Angebotsschreiben oder
  Formblatt Eigenerklärung zur Eignung oder
  Einheitliche Europäische Eigenerklärung
- ☒ Kriterienkatalog
- ☐

1.3 Leistungsbezogene Unterlagen

- ☒ Leistungsverzeichnis mit den Preisen
- ☒ Produktangaben in folgenden Positionen:

  s. BTE im LV (sofern enthalten)

- ☐

1.4 sonstige Unterlagen

- ☒ Erfüllung von Mindestanforderungen, z.B. Datenblätter, Muster, spezielle Nachweise
- ☐

2 Unterlagen, die auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen sind

2.1 Formblätter

☐ 126 - Sicherheitsauskunft und Verpflichtungserklärung Nachunternehmer/Unterauftragnehmer
☐ 236 - Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen
☐ Aufgliederung der Einheitspreise entsprechend Formblatt 223
☐
☐

2.2 unternehmensbezogene Unterlagen (Bestätigungen der Eigenerklärungen)

☐ Referenznachweise mit den im Formblatt Eigenerklärung zur Eignung genannten Angaben
☐ Erklärung zur Zahl der in den letzten 3 Jahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Lohngruppen, mit extra ausgewiesenem Leitungspersonal
☐ Gewerbeanmeldung, Handelsregisterauszug und Eintragung in der Handwerksrolle (Handwerkskarte) bzw. bei der Industrie- und Handelskammer
☐ rechtskräftig bestätigter Insolvenzplan (falls eine Erklärung über das Vorliegen eines solchen Insolvenzplanes angegeben wurde)
☐ Unbedenklichkeitsbescheinigung der tariflichen Sozialkasse, falls das Unternehmen beitragspflichtig ist
☐ Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes bzw. Bescheinigung in Steuersachen, falls das Finanzamt eine solche Bescheinigung ausstellt
☐ Freistellungsbescheinigung nach § 48b Einkommensteuergesetz
☐ Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft des zuständigen Versicherungsträgers mit Angabe der Lohnsummen
☐
☐

2.3 leistungsbezogene Unterlagen

☒ Produktdatenblätter benannter Fabrikate
☒ 756 – Bauzeitenplan

2.4 sonstige Unterlagen

☒ Urkalkulation (die Urkalkulation wird für die Prüfung der Preise geöffnet, im Anschluss wieder verschlossen)
☐
☐

infra ÜSTRA

Bautagesbericht

Firma:

Projekt		Nr.	
Wochentag		Datum	
Wetter	Temperatur	min:	max:
	Beschreibung:		

Einsatz*)

Arbeitskräfte			Einsatzzeit		Geräte/Fahrzeuge		
Name	Vorname	Berufsgr.	von	bis	Bezeichnung	Anz.	Std.

vertragliche Leistungen

Bezeichnung*)	Einheit	Menge	Bezeichnung*)	Einheit	Menge

Nebenleistungen

Bezeichnung*)	Einheit	Menge	Bezeichnung*)	Einheit	Menge

Provisorien

Bezeichnung*)	Einheit	Menge	Bezeichnung*)	Einheit	Menge

Lieferungen

Bezeichnung*)	Einheit	Menge	Bezeichnung*)	Einheit	Menge

Pläne

	Baustellenbesuche von *)	

Ereignisse/Behinderungen *)

Anordnungen *)

Unter schriften	aufgestellt Auftragnehmer	Datum / Unterschrift	geprüft Bauleiter ÜSTRA	Datum / Unterschrift	gesehen Bauherr infra	Datum / Unterschrift

*) bei Platzmangel, Rückseite benutzen

Hinweis auf Rückseite

infra ÜSTRA

Stundenlohnzettel über außervertragliche Leistungen

lfd. Nr.

Bieter	Vergabenummer	Datum

Baumaßnahme:

Leistung:

Einsatz*)

Arbeitskräfte				Daten der Arbeitstage							Stunden gesamt	Ausführliche Beschreibung der Arbeit und genaue Angaben über verbrauchte Baustoffe eigener Lieferung. Vorhalten von Geräten, Gerüsten, Maschinen, usw.
Name	Vorname	Berufsgr.	vereinbarter Stundensatz	Mo.	Di.	Mi.	Do.	Fr.	Sa.	So		

Geräte / Fzge

Bezeichnung*)	Anz	Std.	Bezeichnung*)	Anz	Std.

Materialien

Bezeichnung*)	Anz	Std.	Bezeichnung*)	Anz	Std.

Sonstiges

Bezeichnung*)	Anz	Std.	Bezeichnung*)	Anz	Std.

Anordnungen *)

Unterschriften	aufgestellt Auftragnehmer	Datum / Unterschrift	geprüft Bauleiter ÜSTRA	Datum / Unterschrift

*) bei Platzmangel, Rückseite benutzen

Fortsetzung auf Rückseite ☐

Allgemeine Auftrags- und Zahlungsbedingungen der ÜSTRA Hannoversche Verkehrsbetriebe Aktiengesellschaft (ÜSTRA)

§ 1 Allgemeines

1. Diese Allgemeinen Auftrags- und Zahlungsbedingungen (AGB) gelten zwischen ÜSTRA und ihren Auftragnehmern in der zum Zeitpunkt der Bestellung der ÜSTRA als Auftraggeber gültigen bzw. jedenfalls in der dem Auftragnehmer zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung für Verträge über Liefer- und Dienstleistungen (nachfolgend: Lieferungen und/oder Leistungen) einschließlich Nachtragsvereinbarungen, sofern der Auftragnehmer Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

2. Diese AGB haben keine Geltung gegenüber Verbrauchern.

3. Für Verträge über Bauleistungen sowie diesbezügliche Nachtragsvereinbarungen gelten diese AGB nur insoweit, als Regelungen außerhalb des Anwendungsbereichs der VOB/B getroffen werden und die Geltung der VOB/B im Ganzen nicht berührt wird.

4. Entgegenstehende, ergänzende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten nur dann, wenn sie von der ÜSTRA ausdrücklich und schriftlich oder in Textform angenommen bzw. bestätigt worden sind. Das Gleiche gilt, vorbehaltlich des Gegenbeweises, für im Einzelfall mit dem Auftragnehmer getroffene individuelle Vereinbarungen.

5. Die Entgegennahme von Lieferungen/Leistungen durch die ÜSTRA stellt keine Annahme von Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers dar.

6. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Bestellung, Unterrichtungs- und Mitwirkungsverpflichtungen

1. Aufträge sind nur verbindlich, wenn sie in Schrift oder in Textform erteilt wurden. Mündliche Aufträge, auch Nachtragsaufträge (Erweiterungs- oder Zusatzaufträge) werden nur wirksam, wenn sie von der ÜSTRA unverzüglich schriftlich oder in Textform bestätigt werden. Die ÜSTRA kann ihren Auftrag widerrufen, wenn ihn der Auftragnehmer nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang schriftlich oder in Textform angenommen hat (Auftragsbestätigung).

2. Die Vertragsparteien verpflichten sich im Rahmen des Vertragsverhältnisses, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption, anderen strafbaren Handlungen sowie sonstigen schweren Verfehlungen zu ergreifen. Sie verpflichten sich insbesondere, in ihren Unternehmen alle notwendigen Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen, um schwere Verfehlungen zu vermeiden.

3. Der Auftragnehmer ist auf Verlangen der ÜSTRA verpflichtet, unverzüglich eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes und der jeweils zuständigen Krankenkasse vorzulegen.

4. Die Bescheinigung des Finanzamtes darf nicht älter als zwölf (12) Monate, die der Krankenkassen darf nicht älter als sechs (6) Monate sein.

5. Der Auftragnehmer kommt seinen gesetzlichen und vertraglichen Mitwirkungspflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nach. Der Auftragnehmer muss die zur Vertragserfüllung erforderlichen Informationen und Unterlagen aus seinem Machtbereich zur Verfügung stellen.

§ 3 Unterlagen zur Ausführung, Genehmigungen

1. Ohne Zustimmung der ÜSTRA dürfen die dem Auftragnehmer durch die ÜSTRA überlassenen Unterlagen (die ÜSTRA behält sich stets Eigentums- und Urheberrechte vor) Dritten nicht zugänglich gemacht, nicht vervielfältigt und nicht für einen anderen als den vereinbarten Zweck genutzt werden. Sie können jederzeit von der ÜSTRA zurückverlangt werden. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers wegen Gegenansprüchen aus anderen Vertragsverhältnissen ist ausgeschlossen. Das Zurückbehaltungsrecht wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis bleibt unberührt.

2. Die ÜSTRA ist berechtigt, die vom Auftragnehmer gelieferten Unterlagen für Schulungen und Instandhaltung sowie nach Vereinbarung im Einzelfall auch für weitergehende Zwecke zu vervielfältigen und zu verwenden.

3. Soweit mit bzw. für die Verwendung von Lieferungen und Leistungen Zulassungen oder Genehmigungen bei Behörden erforderlich sind, obliegt deren Einholung dem Auftragnehmer. Ausgenommen sind Firmenfahrzeuge, die für die ÜSTRA bestimmt sind. Genehmigungen und Zulassungen von Behörden müssen uneingeschränkt im Hinblick auf den vereinbarten oder erkennbaren Verwendungszweck gültig sein.

4. Für die vom Auftragnehmer mitzuliefernden oder vorzuhaltenden Gegenstände trifft die ÜSTRA oder ihre Erfüllungsgehilfen keine Schutzpflicht oder sonstige Haftung, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wesentliche Vertragspflichten verletzt werden.

5. Die Haftung für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Übertragung des Auftrages an Dritte

Der Auftragnehmer erbringt die vertragsgegenständlichen Leistungen selbst oder durch eigene Arbeitnehmer. Die vollständige oder teilweise Übertragung des Auftrages auf oder die Vergabe von Unteraufträgen an Dritte ist nur nach vorheriger Zustimmung der ÜSTRA in Schrift- oder Textform zulässig. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Regelungen des NTVergG zum Einsatz von Nachunternehmen und die diesbezüglichen Anforderungen zu beachten und für deren Beachtung auch durch die Nachunternehmen zu sorgen.

§ 5 Liefergegenstand, Leistungen des Auftragnehmers

1. Lieferungen sind Montag bis Freitag von 07:00 bis 14:00 Uhr am Empfang des Hauptsitzes der ÜSTRA oder bei der im Auftragsschreiben angegebenen Annahmestelle auszuliefern, soweit nichts anderes vereinbart ist.

2. Die ÜSTRA hat das Recht, die vertragsgemäße Ausführung der Leistung jederzeit zu überwachen. Die Regelungen des § 14 NTVergG bleiben davon unberührt.

3. Die Lieferungen und Leistungen sind nach dem im Zeitpunkt der Lieferung/Leistung am Erfüllungsort bzw. erfolgreichen Abnahme geltenden Regeln der Technik und gesetzlichen Vorschriften zu erbringen, insbesondere im Hinblick auf Produkt- und Arbeitssicherheit, Umwelt- und Sozialstandards, Kennzeichnung, Verbraucherschutz, duales System und Unfallverhütung.

4. Zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Auftrages (Hauptpflichten) gehören insb. auch:

   a) Lieferschein bzw. sonstiger Leistungsnachweise,

   b) die Durchführung aller behördlich geforderten Prüfungen (einschl. DEKRA, TÜV, die Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen - BOStrab) sowie

   c) die Übergabe aller Bedienungs- bzw. Gebrauchsanleitungen sowie Begleitpapiere (wie Sicherheitsdatenblätter), Abnahmezeugnisse, Werkszertifikate, sonstige Unterlagen, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen und solche, die durch den Auftragnehmer im Rahmen der Auftragsausführung erstellt worden sind.

5. Fehlen die in Ziffer 4 aufgeführten Unterlagen oder werden diese aufgrund nachträglicher Anforderung erst dann zur Verfügung gestellt, ist die ÜSTRA berechtigt, unbeschadet weiterer Ansprüche die vertraglichen und gesetzlichen Nacherfüllungsansprüche geltend zu machen.

§ 6 Fristen und Verzug

1. Die in einer Bestellung/einem Auftrag angegebenen Lieferfristen, Leistungszeiten und Termine sind bindend. Der Auftragnehmer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist.

2. Es ist unverzüglich zu leisten, sofern nicht eine Leistungsfrist schriftlich oder in Textform vereinbart worden ist.

3. Bei Überschreitung der Leistungsfrist hat der Auftragnehmer die ÜSTRA unverzüglich zu informieren und einen neuen Liefertermin zu benennen. Die ÜSTRA ist berechtigt, die Annahme zu verweigern, wenn die verspätete Leistung für sie nicht mehr von Interesse ist. Die Kosten einer berechtigten Annahmeverweigerung trägt der Auftragnehmer. Andere Rechte und Ansprüche werden dadurch nicht berührt.

§ 7 Erfüllungsort, Abnahme, Verpackung

1. Erfüllungsort ist, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, der Ort der im Vertrag festgelegten Empfangsstelle der ÜSTRA.

2. Für die Abnahme von Leistungen ist ausschließlich die in dem Auftragsschreiben bezeichnete Stelle der ÜSTRA zuständig.

3. Für jede Lieferung/Leistung des Auftragnehmers haben die Übergabe und die Abnahme an dieser Empfangsstelle gegen Bestätigung zu erfolgen, soweit nicht eine gesonderte Abnahme der Lieferung/Leistung vereinbart ist.

4. Lieferungen sind sachgemäß zu verpacken und, sofern vereinbart, zu versenden.

5. Die Kosten für Transport und Verpackung sind im Festpreis enthalten, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

6. Auf Verlangen der ÜSTRA hat der Auftragnehmer auf seine Kosten die Verpackungsmaterialien entsprechend der Verpackungsordnung von der Empfangsstelle abzuholen und zu entsorgen.

7. Der Auftragnehmer ist auf Verlangen der ÜSTRA verpflichtet, den schriftlichen Nachweis zu erbringen, dass die verwendeten Verpackungen in einem zugelassenen Verpackungsrücknahmesystem lizenziert sind und die Entsorgungskosten dadurch schon

bezahlt sind bzw. alle Transport- und Umverpackungen kostenlos entsprechend der Verpackungsverordnung zurückzunehmen.

§ 8 Gefahrübergang, Rügefrist, Eigentumsübergang, Mängelansprüche

1. Die Gefahr geht erst mit der Übergabe gegen Empfangsbestätigung bzw. mit der Abnahme an der vereinbarten Empfangsstelle, bei Versendung an den vereinbarten Bestimmungsort, auf den Auftraggeber über.

2. Fälle von höherer Gewalt, Streik oder Aussperrung schließen die Befreiung der ÜSTRA von der Pflicht, die Lieferung/Leistung entgegenzunehmen, nicht aus.

3. Die ÜSTRA prüft die Lieferung/Leistung innerhalb einer angemessenen Frist auf Mängel. Die Rüge gilt als rechtzeitig i. S. d. § 377 HGB erfolgt, wenn sie innerhalb von zwei Wochen abgegeben wird. Die Frist beginnt bei offensichtlichen Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen mit der Übergabe der Lieferung/Leistung an die Empfangsstelle bzw. mit Eingang bei der ÜSTRA am Bestimmungsort und bei verdeckten Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen mit deren Entdeckung.

4. Die ÜSTRA ist berechtigt, dem Auftragnehmer nach Verstreichen einer ihm gesetzten angemessenen Frist zur Abholung die Leistung/Lieferung bzw. Teillieferung/Teilleistung auf seine Kosten zurückzusenden. Ein Gefahrübergang auf die ÜSTRA findet in diesen Fällen nicht vor der erneuten vertragsgemäßen Übergabe gegen Empfangsbestätigung bzw. Abnahme statt.

5. Das Eigentum geht mit dem Zeitpunkt der Übergabe gegen Empfangsbestätigung bzw. mit der Abnahme an der Empfangsstelle oder bei der Versendung am vereinbarten Bestimmungsort, ohne Vorbehalt irgendwelcher Rechte für den Auftragnehmer, ohne Rücksicht auf die Zahlung der Vergütung, auf die ÜSTRA über.

6. Für den Eintritt des Annahmeverzuges der ÜSTRA gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Auftragnehmer muss seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung der ÜSTRA (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist.

7. Gerät die ÜSTRA in Annahmeverzug, so kann der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen, § 304 BGB. Betrifft der Vertrag eine vom Auftragnehmer herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen ihm weitergehende Rechte nur zu, wenn sich die ÜSTRA zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.

8. Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen der ÜSTRA Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn ihr der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

9. Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an einer anderen Sache angebracht wurde. Der gesetzliche Anspruch der ÜSTRA auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Auftragnehmer, wenn sich ein Mangel bestätigt. Stellt sich heraus, dass kein Mangel vorlag, trägt die ÜSTRA die Kosten, es sei denn, der Auftragnehmer hat die vermeintliche Mangelhaftigkeit zu vertreten. Die Schadensersatzhaftung der ÜSTRA bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet die ÜSTRA jedoch nur, wenn sie erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

§ 9 Beistellungen, Eigentumsvorbehalt

1. Überlässt die ÜSTRA dem Auftragnehmer Gegenstände, egal welcher Art, prüft dieser bei Erhalt umgehend die Ordnungsmäßigkeit, Funktionsfähigkeit und Mangelfreiheit der überlassenen Gegenstände. Es ist hierüber ein schriftliches Übergabeprotokoll anzufertigen.

2. Sofern die ÜSTRA Sachen beim Auftragnehmer beistellt, behält sie sich hieran das Eigentum vor. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese Sachen unentgeltlich und getrennt von anderen Sachen als Eigentum der ÜSTRA zu kennzeichnen und zu verwalten. Ihre Verwendung ist nur für Aufträge der ÜSTRA zulässig. Im Falle der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung (nachfolgend insg. „Verarbeitung“) erfolgt diese für die ÜSTRA. Die ÜSTRA erwirbt das Eigentum an der neuen Sache. Ist dies nicht möglich, erwirbt die ÜSTRA Miteigentum im Verhältnis des Wertes der beigestellten Sachen der ÜSTRA zum Gesamtwert bzw. den anderen verarbeiteten Sachen zur Zeit der Verarbeitung. Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, so sind sich ÜSTRA und Auftragnehmer darüber einig, dass die ÜSTRA in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung Eigentümer der neuen Sache wird. Der Auftragnehmer verwahrt die neue Sache unentgeltlich, für die ÜSTRA mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

§ 10 Preise, Nachträge, Preisanpassungen

1. Soweit die Bestellung nicht unmittelbar dem Preisrecht für öffentliche Aufträge unterliegt, versichert der Auftragnehmer, dass die im Angebot eingesetzten Preise nicht höher sind als sie in vergleichbaren Fällen unter Beachtung der für öffentliche Aufträge geltenden Preisvorschriften mit öffentlichen Auftraggebern vereinbart werden dürften.

2. Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Sie gelten frei Erfüllungsort und schließen alle Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein. Nachforderungen sind ausgeschlossen; dies gilt nicht, soweit eine Anpassung aufgrund zwingender rechtlicher Gründe erforderlich wird. Abweichungen bedürfen der Zustimmung der ÜSTRA in Schrift- oder Textform.

3. Die Festpreise enthalten nicht die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer des Auftragnehmers. Die Vergütung der Umsatzsteuer setzt voraus, dass der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften berechtigt und verpflichtet ist, die Steuer gesondert zu erheben und dass die Umsatzsteuer in der Rechnung gesondert ausgewiesen wird.

4. Etwaige Zusätze, Änderungen der Lieferung/ Leistung werden nur dann vergütet, wenn hierüber vor Ausführung dieser Leistung eine schriftliche Nachtragsvereinbarung getroffen worden ist. Die vergaberechtlichen Vorgaben, insbesondere § 132 GWB, bleiben davon unberührt.

5. Diese Regelung gilt nur, soweit im Vertrag, in der Bestellung oder sofern vorhanden – in sonstigen Vertragsunterlagen nicht Abweichendes vereinbart ist. Haben sich die Einkaufspreise des Auftragnehmers für Artikel, deren finanzielles Volumen für sich mindestens 2 % des Gesamtvertragswertes ausmacht, seit Vertragsschluss nachweislich um mehr als 10 % zu Lasten des Auftragnehmers geändert, ist der Auftragnehmer berechtigt, unter den nachfolgenden Voraussetzungen eine Preissteigerung und damit die ihm nachweislich tatsächlich entstandenen Mehrkosten geltend zu machen. Dazu hat der Auftragnehmer seine Kalkulation offenzulegen und darzulegen, woraus sich ergibt, dass dem Auftragnehmer tatsächlich Mehrkosten entstanden sind oder entstehen sowie die Steigerung der Einkaufspreise offenzulegen (Kalkulationsnachweise). Es werden nur die nachgewiesenen tatsächlichen Mehrkosten gezahlt.

6. Hält der Auftragnehmer in dem Fall des § 10 Nr. 5 an seiner Preisanpassung fest, so behält sich die ÜSTRA die Hinzuziehung eines Sachverständigen der IHK zur Klärung des Preises oder ein Kündigungs-/Rücktrittsrecht vor.

§ 11 Zahlung, Rechnungen

1. Die ÜSTRA zahlt durch Überweisung nach eigener Wahl entweder innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Rechnungseingang unter Abzug eines vertraglich vereinbarten Skontos oder innerhalb von (dreißig) 30 Tagen nach Rechnungseingang ohne Skontoabzug. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Leistung als vertragsgemäß.

2. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Eingang der fälligen und prüffähigen Rechnung, bei der zuständigen Stelle der ÜSTRA, jedoch nicht vor dem Tag der Übergabe der Vertragsleistung gegen Empfangsbestätigung bzw. nach Abnahme.

3. Bei vereinbarten Abschlagszahlungen beginnt die Zahlungsfrist mit dem Tag des Eingangs einer prüffähigen Abschlagsrechnung bei der ÜSTRA, wenn vereinbart, bei der dort zuständigen Stelle, jedoch nicht vor Stellung einer vereinbarten Sicherheit.

4. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung durch die ÜSTRA ist die Übergabe des Überweisungsauftrags an die Bank/Kreditinstitut maßgeblich.

5. Abschlags-, Teil-, Teilschluss- und Schlussrechnungen sind als solche zu bezeichnen und fortlaufend zu nummerieren. Rechnungen ohne gesonderte Bezeichnung werden als Schlussrechnungen behandelt. Zeit, Art und Umfang der Leistung müssen darin erschöpfend, eindeutig und allgemein verständlich angegeben sein. Außerdem sind die Bestellnummer, die Einzelpreise und die Umsatzsteuer anzugeben. Die Liefer-/ bzw. Leistungsbelege, die der Empfangsstelle der ÜSTRA auszuhändigen sind, müssen bereits die Vertragsnummer/oder die Bestellnummer enthalten.

6. Teil-, Teilschluss- oder Abschlagszahlungen werden nur geleistet, wenn sie bei der Auftragserteilung vereinbart worden sind. Sie sind bei der Ermittlung der Schlusszahlung zu berücksichtigen. Die Vorschriften des § 632 a BGB bleiben davon unberührt.

7. Werden nach Annahme der Schlusszahlung Fehler in den Unterlagen der Abrechnung festgestellt, so ist die Schlussrechnung zu berichtigen. Die ÜSTRA und Auftragnehmer sind verpflichtet, jeweils dem anderen Vertragspartner die danach zustehenden Beträge zu erstatten, soweit es sich um Fehler folgender Art handelt:

   a) Aufmaßfehler, d.h. Abweichungen in Aufmaßlisten und Abrechnungszeichnungen von der tatsächlichen Ausführung oder untereinander,

   b) Rechenfehler, d. h. Fehler in der Anwendung der allgemeinen Rechenregeln (einschließlich Kommafehler),

   c) Übertragungsfehler, einschließlich Seitenübertragungsfehler. Forderungen aus solchen Fehlern gelten nicht als Nachforderungen im Sinne von § 132 GWB

8. Bei Rückforderungen der ÜSTRA aus Überzahlungen kann sich der Auftragnehmer nicht auf einen Wegfall der Bereicherung berufen, soweit er bei Empfang der Zahlung Kenntnis von der Überzahlung hatte oder haben musste. Im Falle einer Überzahlung bei der Schlusszahlung hat der Auftragnehmer die zu erstattende Überzahlung - ohne Umsatzsteuer - vom Tage nach dem Empfang der Schlusszahlung an mit 4 % jährlich, im Falle des Verzuges in Höhe der gesetzlichen Verzugszinsen zu verzinsen. Dem Auftragnehmer bleibt es vorbehalten, geringere gezogene Nutzungen nachzuweisen.

9. Von der ÜSTRA verauslagte Kosten werden vom Rechnungsbetrag abgezogen, sofern nichts anderes vereinbart ist.

10. Sämtliche Rechnungen müssen den Anforderungen des § 14 UStG oder diesen ergänzender/ersetzender Regelung entsprechen.

§ 12 Verjährung, Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung und Abtretung

1. Die Fristen für Mängelansprüche richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Gestellte Sicherheiten sind bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist vereinbart.

2. Dem Auftragnehmer stehen keine Zurückbehaltungsrechte zu, soweit sie aus Gegenansprüchen aus anderen Rechtsgeschäften bzw. Vertragsverhältnissen mit der ÜSTRA herrühren.

3. Der Auftragnehmer ist nur berechtigt, Zurückbehaltungsrechte geltend zu machen oder mit solchen Forderungen aufzurechnen, die rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der ÜSTRA anerkannt sind.

4. Der Auftragnehmer ist nur nach schriftlicher Zustimmung der ÜSTRA berechtigt, Forderungen an Dritte abzutreten oder von Dritten einziehen zu lassen. Dies gilt nicht für den Fall, dass es sich um Geldforderungen handelt. Das gilt auch dann, wenn die Abtretung nur sicherheitshalber erfolgen soll. § 354 a HGB bleibt unberührt.

§ 13 Sicherung der Eigentumsrechte, Übertragung von Nutzungs-, Leistungs- und Schutzrechten

1. Der Auftragnehmer garantiert, dass der Inhalt seiner Leistungen und/oder durch den Auftragnehmer gelieferte oder bereitgestellte Vorlagen, Dokumente und/ oder Bilder nicht gegen Urheber-, Patent-, Marken-, Lizenz- oder Geschmacksmusterrechte sowie Persönlichkeitsrechte verstoßen.

2. Der Auftragnehmer räumt der ÜSTRA in dem gesetzlich zulässigen Umfang zeitlich, räumlich und inhaltlich die unbeschränkten urheber- und leistungsschutzrechtlichen Nutzungsrechte sowie sonstigen Schutzrechte an sämtlichen Werken ein, die im Verlauf seiner Tätigkeit in Erfüllung des Vertrages entstanden sind oder entstehen werden.

3. Insbesondere – jedoch nicht abschließend – räumt der Auftragnehmer der ÜSTRA auch für den Fall, soweit die ÜSTRA aus rechtlichen Gründen nicht Inhaber der vorgenannten Rechte werden kann, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkt, durch Dritte auszuübende ausschließliche, übertragbare, unter Lizenzvergabe, weltweite, Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht, Bearbeitungsrecht, insbesondere das Recht, die Werke unter Wahrung der Urheberpersönlichkeitsrechte, beliebig zu nutzen, zu vervielfältigen, zu ändern, zu kürzen, zu teilen, umzugestalten, zu ergänzen, die Werke mit anderen Werken und/oder Bilder zu verbinden oder darin zu integrieren, die Werke öffentlich zugänglich zu machen oder zu verwerten ein.

4. Sind in den Leistungen des Auftragnehmers schutzfähige Erfindungen, Gedanken oder schutzfähige Erscheinungsformen (Designs) enthalten, ist die ÜSTRA berechtigt, hierauf nach freiem Ermessen und auf Ihren Namen in beliebigen Ländern Schutzrechte anzumelden, dieser aufrecht zu erhalten und auch jederzeit fallen zu lassen. Soweit erforderlich, wird der Auftragnehmer die ÜSTRA bei der Anmeldung unterstützen; der Auftragnehmer wird alles unterlassen, was die Anmeldung und Verwertung der Rechte durch die ÜSTRA behindern könnte. Die aufgrund solcher Anmeldungen stehenden Schutzrechte gehören der ÜSTRA.

5. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen der Erbringung seiner Leistungen entstehenden Erfindungen oder Gedanken ohne Kosten auf die ÜSTRA übertragen werden.

6. Der Auftragnehmer wird im Verhältnis zu seinen Arbeitnehmern, freien Mitarbeitern oder Dritten, soweit er sich dieser bei der Erbringung seiner Leistungen gegenüber der ÜSTRA bedient, vertraglich sicherstellen, dass die Rechte nach vorstehend Ziff.2 ausschließlich und zeitlich unbegrenzt der ÜSTRA zustehen und auch nicht durch die Beendigung der Verträge zwischen dem Auftragnehmer und den Dritten berührt werden. Andernfalls wird der Auftragnehmer der ÜSTRA alle daraus entstandenen Schäden und Aufwendungen einschließlich der Kosten angemessener Rechtsverteidigung ersetzen und die ÜSTRA insoweit von Ansprüchen Dritter freistellen, es sei denn, der Auftragnehmer hat dies nicht zu vertreten.

§ 14 Haftpflicht, Freistellung

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Falle einer Verletzung seiner vertraglichen Pflichten oder seiner Verantwortung aus Produkthaftung, die ÜSTRA von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit den vereinbarten und tatsächlich erbrachten Leistungen des Auftragnehmers stehen, freizustellen.

2. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Auftragnehmer Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von durch die ÜSTRA durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird die ÜSTRA den Auftragnehmer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche der ÜSTRA bleiben unberührt. Der Auftragnehmer hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme von mindestens 5 Mio. EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.

3. Der Auftragnehmer hat auf Verlangen nachzuweisen, dass er hinsichtlich aller weiteren Haftpflichtansprüche, die sich aus der Ausführung des übernommenen Auftrages ergeben können, eine Haftpflichtversicherung in hinreichender Höhe abgeschlossen hat und laufend unterhält. Die ÜSTRA ist berechtigt, rückständige Prämien anstelle des Auftragnehmers an den Versicherungsunternehmer zu zahlen und die Beträge von der dem Auftragnehmer zustehenden Vergütung oder einer von ihm hinterlegten Sicherheit einzubehalten.

§ 15 Geheimhaltung

1. Unterlagen und alle im Zusammenhang mit dem Auftrag zugänglich werdenden Informationen über die ÜSTRA sind durch den Auftragnehmer auch nach Beendigung des Auftrags vertraulich zu behandeln. Geheimhaltungspflichten bestehen nur dann nicht, wenn die betreffenden Informationen/Unterlagen nachweislich allgemein bekannt sind. Auskünfte über Auftragswerte oder Preise darf der Auftragnehmer allein in den gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Fällen an Außenstehende geben. Pressemitteilungen und sonstige Veröffentlichungen zu künftigen bzw. erteilten Aufträgen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der ÜSTRA erlaubt.

2. Ohne vorherige Einwilligung in Schrift- oder Textform ist es dem Auftragnehmer untersagt, die ÜSTRA in irgendeiner Form als Referenz zu nennen.

§ 16 Datenschutz und Datensicherheit

1. Die Parteien beachten die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften. Der Auftragnehmer wird insbesondere personenbezogene Daten nur in dem zur Durchführung des jeweiligen Vertrags erforderlichen Umfang oder auf Weisungen der ÜSTRA erheben, verarbeiten und nutzen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Mitarbeiter (Arbeitnehmer und freie Mitarbeiter) mit der Verarbeitung personenbezogener Daten der ÜSTRA nur insoweit zu betrauen, als dieses zur Durchführung des betreffenden Vertrages erforderlich ist, diese Mitarbeiter auf die Vertraulichkeit der Datenverarbeitung zu verpflichten und Dritten, derer sich gem. § 4 bei der Erbringung der Leistungen bedient, die gemäß § 16 entsprechenden Verpflichtungen aufzuerlegen.

2. Der Auftragnehmer ist insbesondere zur regelmäßigen Sicherung der die Verträge mit der ÜSTRA betreffenden Daten im erforderlichen Umfang verpflichtet. Insbesondere hat er die seinem Zugriff unterliegenden Systeme gegen unbefugte Kenntnisnahme, Speicherung, Veränderung sowie sonstige nicht autorisierte Zugriffe oder Angriffe, gleich welcher Art, durch Mitarbeiter des Auftragnehmers oder sonstige Dritte zu schützen. Hierzu ergreift er die nach dem neuesten Stand bewährter Technik geeigneten Maßnahmen in erforderlichem Umfang, insbesondere zum Schutz gegen Viren und sonstige schadhafte Programme oder Programmroutinen, außerdem sonstige Maßnahmen zum Schutz seiner Einrichtung, insbesondere zum Schutz gegen Einbruch. Bei Verwendung von nicht seinem Zugriff unterliegenden Systemen hat er seinen Vertragspartnern entsprechende Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung regelmäßig zu überwachen.

3. Die ÜSTRA ist berechtigt, die Einhaltung der Datensicherheitsanforderungen zu überprüfen.

4. Der Auftragnehmer erwirbt an den personenbezogenen Daten, der er im Zusammenhang mit dem Auftrag der ÜSTRA erhält bzw. verarbeitet, keine Rechte und ist unter den gesetzlichen Voraussetzungen jederzeit zur Berichtigung, Löschung und/oder Einschränkung der Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten verpflichtet. Zurückbehaltungsrechte in Bezug auf diese personenbezogenen Daten sind ausgeschlossen. Diese personenbezogenen Daten werden nach Erledigung des Zwecks der Erhebung bzw. Nutzung, Bearbeitung umgehend gelöscht.

§ 17 Rücktritt oder Kündigung vom Vertrag aus besonderen Gründen

1. Die ÜSTRA kann mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz fordern, wenn ihren mit der Auftragserteilung, Beaufsichtigung, Leitung, Abnahme oder sonstigen Abwicklungen der Leistung betrauten Mitarbeitern in diesem Zusammenhang durch den Auftragnehmer unmittelbar oder mittelbar persönliche Vorteile irgendwelcher Art in Aussicht gestellt, versprochen, angeboten, zugewendet oder verschafft werden oder wurden. Lediglich geringfügige Pflichtverletzungen setzen eine vorherige Abmahnung voraus.

2. Die ÜSTRA kann den Vertrag nach den gesetzlichen Bedingungen aus wichtigem Grund kündigen oder vom Vertrag zurücktreten, insbesondere dann, wenn der Auftragnehmer einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt hat oder wenn der Auftragnehmer seine Zahlungen nicht nur vorübergehend eingestellt hat oder wenn über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist.

§ 18 Sanktionen bei schuldhaftem Verstoß gegen Vorgaben der Tariftreue oder des Mindestlohns bei Vergabe von Bau- und Dienstleistungsaufträgen (§ 15 NTVergG)

1. Für jeden schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers und/oder der von ihm oder durch seine Nach- oder Verleihunternehmen beauftragten Nach- oder Verleihunternehmen gegen die Arbeitgeberpflichten des Mindestlohngesetzes (MiLoG) hat der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des netto-Auftragswertes basierend auf dem Auftragswert im Zeitpunkt der Beauftragung zu zahlen. Bei mehreren Verstößen gegen die Arbeitgeberpflichten des Mindestlohngesetzes darf die Summe der Vertragsstrafen 10 % des Auftragswertes nicht überschreiten. Sollte die Vertragsstrafe unverhältnismäßig hoch ausfallen, wird die Reduzierung des Wertes in das Ermessen des Auftraggebers gestellt. Der Auftraggeber kann auf Antrag des Auftragnehmers die Vertragsstrafe auf einen angemessenen Betrag herabsetzen.

2. Schuldhaft ist auch ein Verstoß gegen die o. g. (Mindestentlohnungs-) Pflichten, der durch Nach- oder Verleihunternehmen begangen wird, wenn und soweit dieser Verstoß als schuldhafter Verstoß des Auftragnehmers gegen eigene Nebenpflichten einzuordnen ist. Dies

ist dann nicht der Fall, wenn der Auftragnehmer nachweist, dass er die Einhaltung der Mindestentlohnungspflichten durch die eingesetzten Nach- und Verleihunternehmen regelmäßig kontrolliert und sichergestellt hat. Die Zahlung einer Vertragsstrafe wird daher auch für den Fall vereinbart, dass der Verstoß durch ein Nachunternehmen oder ein Verleihunternehmen begangen wird und das beauftragte Unternehmen den Verstoß kannte oder kennen musste. Das Gebot der Verhältnismäßigkeit bei der Verwirkung der Vertragsstrafe ist zu beachten.

3. Die Vereinbarung von Vertragsstrafen für andere Verstöße gegen Vertragspflichten, etwa über die Vereinbarung von Terminen und Fristen, bleibt hiervon unberührt.

4. Neben der Vertragsstrafregelung hat der Auftraggeber für den Fall der schuldhaften und nicht nur unerheblichen Nichterfüllung der sich aus dem Mindestlohngesetz ergebenden Arbeitgeberpflichten durch den Auftragnehmer oder durch einen von diesem oder einem Nach- oder Verleihunternehmen eingesetzten Nach- oder Verleihunternehmen das Recht, den Vertrag mit dem Auftragnehmer fristlos zu kündigen. § 8 VOL/B und etwaige andere vertragliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

5. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer oder den jeweils pflichtwidrig handelnden Nachunternehmer für die Dauer von bis zu drei Jahren von der öffentlichen Auftragsvergabe / bzw. von Vergabeverfahren ausschließen, wenn der Auftragnehmer oder ein Nachunternehmer mindestens grob fahrlässig oder mehrfach und wiederholt gegen die Pflichten des Mindestlohngesetzes verstößt.

6. Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass der Auftraggeber die für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 21 MiLoG, nach § 23 AEntG (Arbeitnehmer-Entsendegesetz) und nach § 16 AÜG (Arbeitnehmerüberlassungsgesetz) zuständigen Stellen über Verstöße des Auftragnehmers bzw. der Nach- oder Verleihunternehmen gegen die Mindestentgeltregelungen gemäß Mindestlohngesetz informiert.

7. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die eingesetzten Nach- und/oder Verleihunternehmen über die drohenden Sanktionen im Fall schuldhafter Verstöße gegen die Verpflichtungen aus dem Mindestlohngesetz zu unterrichten.

§ 19 Anforderungen nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz - LkSG

1. Die ÜSTRA unterliegt ab dem 1. Januar 2023 den Regelungen des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten (LkSG) und führt nach § 5 LkSG jährliche oder anlassbezogene Risikoanalysen durch. Die ÜSTRA ist insbesondere verpflichtet, mit ihren Lieferanten angemessene Präventionsmaßnahmen zu vereinbaren, ihre Lieferanten unter Berücksichtigung ihrer menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen auszuwählen und diese Erwartungen entlang der Lieferkette angemessen zu adressieren und mit ihren Lieferanten diesbezüglich angemessene Kontrollmechanismen zu vereinbaren.

2. Die Menschenrechtsstrategie der ÜSTRA ist in der Grundsatzerklärung unter https://www.uestra.de/fileadmin/Material/Unternehmen/Compliance/2022-12-16_Grundsatzerklaerung_UESTRA.pdf abzurufen.

3. Der Menschenrechtsbeauftragter der ÜSTRA ist:

   Herr Dominik Schiller
   ÜSTRA Hannoversche Verkehrsbetriebe Aktiengesellschaft
   Stabsbereichs Betrieb
   Am Hohen Ufer 6
   30159 Hannover
   T +49 511 1668-3046
   Dominik.Schiller@uestra.de

4. Die ÜSTRA hat für Beschwerden und Hinweise über Menschen- und Umweltrechtsverletzungen oder Risiken für solche sowie etwaige Verletzungen von menschen- oder umweltrechtsbezogenen Pflichten ein Beschwerdesystem etabliert. Hinweise und Beschwerden sind dem folgenden Link zu entnehmende Kontaktdaten zu richten:

   https://www.uestra.de/unternehmen/ueber-uns/compliance/hinweisgebersystem/

   Die nachfolgenden Ziffern 5. bis 13. gelten ausschließlich für Lieferanten, die selbst den gesetzlichen Sorgfaltspflichten des LkSG unterliegen.

5. Mit kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) werden die nachfolgenden Ziffern 14. bis 18 vereinbart; Ziffern 5. bis 13. finden bei KMU keine Anwendung.

6. Der Lieferant sichert zu, dass er die menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen der ÜSTRA, die sie in ihrem Lieferantenkodex, abrufbar unter https://www.uestra.de/unternehmen/lieferanten/ niedergelegt hat, einhält, § 6 (4) Ziff. 2 LkSG.

7. Der Lieferant verpflichtet sich ferner, anlassbezogen oder mindestens jährlich eine Prüfung vorzunehmen, ob die Einhaltung der in Ziffer 1 vereinbarten Zusicherung insbesondere auch unter Berücksichtigung einer etwaig veränderten Zusammensetzung der von ihm gelieferten/erbrachten Leistung sichergestellt ist.

8. Die ÜSTRA ist berechtigt, ihren Lieferantenkodex zwecks Einhaltung angemessener Präventionsmaßnahmen nach dem LkSG anzupassen. Der Lieferant sichert zu, dass er den Lieferantenkodex auch unter Berücksichtigung solcher zu diesem Zweck vorgenommener Anpassungen einhalten wird, andernfalls der ÜSTRA Hinderungsgründe unverzüglich in Textform mitteilt.

9. Der Lieferant (als unmittelbarer Zulieferer der ÜSTRA gem. § 2 Abs. 7 LkSG) sichert zu, dass er gegenüber seinen Lieferanten (mittelbare Zulieferer der ÜSTRA gem. § 2 Abs. 8 LkSG) die unter Ziff. 1 angeführten menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen der ÜSTRA angemessen adressiert, § 6 (4) Ziff. 2 LkSG.

10. Der Lieferant verpflichtet sich, auch unter Berücksichtigung seiner Interessen angemessene Kontrollen der ÜSTRA sowie deren risikobasierte Durchführung zwecks Überprüfung seiner Einhaltung der Menschenrechtsstrategie der ÜSTRA zu dulden und im erforderlichen Umfang mitzuwirken, § 6 (4) Ziff. 4 LkSG. Die Kontrollen können nach Wahl der ÜSTRA vor Ort bei dem Lieferanten durch sie selbst, durch mit Audits beauftragte Dritte, sowie durch die Inanspruchnahme anerkannter Zertifizierungs- oder Audit-Systeme erfolgen. Es hat eine angemessene Ankündigung der Kontrollen bei dem Lieferanten zu erfolgen. Die Parteien stimmen die Modalitäten ab.

11. Kommt es bei dem Lieferanten im Zusammenhang mit den vertraglichen Leistungen zwischen den Parteien zur Verletzung einer menschenrechts- und/oder umweltbezogenen Pflicht oder steht eine solche unmittelbar bevor, hat der Lieferant dies anzuzeigen (Anzeigepflicht). Er ist unter angemessener Berücksichtigung seiner Interessen verpflichtet, unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um diese Verletzung zu verhindern, zu beenden oder, falls das nicht möglich ist, das Ausmaß der Verletzung zu minimieren. Der Lieferant ist in einem solchen Fall auf Aufforderung der ÜSTRA zur Mitwirkung und/oder Duldung verpflichtet, um der ÜSTRA zu ermöglichen, nach deren Ermessen ggf. selbst angemessene Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um diese Verletzung zu verhindern, beenden oder das Ausmaß der Verletzung zu minimieren, § 7 (1) LkSG (Selbstvornahmerecht).

12. Ist die Beendigung der Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht nicht in konkret absehbarer Zeit möglich, so legt der Lieferant der ÜSTRA unverzüglich ein Konzept inkl. konkretem Zeitplan in Textform zur Beendigung oder Minimierung der Verletzung vor. Das Konzept muss insbesondere folgende Maßnahmen in Betracht ziehen: (a) die gemeinsame Erarbeitung und Umsetzung eines Plans zur Beendigung oder Minimierung der Verletzung mit dem Unternehmen, durch das die Verletzung verursacht wird, (b) der Zusammenschluss mit anderen Unternehmen im Rahmen von Brancheninitiativen und Branchenstandards, um die Einflussmöglichkeit auf den Verursacher zu erhöhen, (c) ein temporäres Aussetzen der Geschäftsbeziehung während der Bemühungen zur Risikominimierung, entsprechend § 7 (2) LkSG. Der Lieferant ist auf Anforderung durch die ÜSTRA verpflichtet, an einem solchen eigenen Konzept der ÜSTRA mit der gemeinsamen Erarbeitung und Umsetzung in angemessenem Umfang unter Berücksichtigung seiner Interessen mitzuwirken, § 7 (2) LkSG (Mitwirkungspflicht).

13. Die ÜSTRA ist zum Abbruch der Geschäftsbeziehungen mit dem Lieferanten berechtigt (§ 7 (3) LkSG), wenn

    die Verletzung einer geschützten Rechtsposition oder einer umweltbezogenen Pflicht durch die ÜSTRA oder durch die zuständige Behörde gem. § 19 LkSG oder durch ein zuständiges Gericht als sehr schwerwiegend bewertet wird und

    entweder nicht fristgerecht ein Konzept gem. Ziffer 7 dieser Vereinbarung vorgelegt wird oder

    die Umsetzung der erarbeiteten Maßnahmen nach Ablauf der im nach Ziff. 7 aufgestellten Konzept festgelegten Zeit keine Abhilfe bewirkt und

    der ÜSTRA keine anderen milderen Mittel zur Verfügung stehen und eine Erhöhung des Einflussvermögens nicht aussichtsreich erscheint.

    In den Fällen der Ziffer 13 entsteht somit ein vertragliches Sonderkündigungsrecht der ÜSTRA mit sofortigem Abbruch von Leistungspflichten, das mit Abschluss dieser Vereinbarung Bestandteil sämtlicher Verträge zwischen den Vertragsparteien wird.

14. Bei Lieferanten, die kleine und mittlere Unternehmen sind (KMU), gilt:

    Dem Auftragnehmer ist in diesem Zusammenhang bekannt, dass die ÜSTRA anlassbezogen oder mindestens jährlich eine Prüfung zur Risikoanalyse nach dem LkSG vornehmen kann.

15. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auch unter Berücksichtigung seiner Interessen, angemessene Kontrollen der ÜSTRA sowie deren risikobasierte Durchführung zwecks Überprüfung seiner Einhaltung der Menschenrechtsstrategie der ÜSTRA zu dulden und im erforderlichen Umfang mitzuwirken, § 6 (4) Ziff. 4 LkSG. Die Kontrollen können nach Wahl der ÜSTRA vor Ort bei dem Auftragnehmer durch sie selbst, durch mit Audits beauftragte Dritte, sowie durch die Inanspruchnahme anerkannter Zertifizierungs- oder Audit-Systeme erfolgen. Es hat eine angemessene Ankündigung der Kontrollen bei dem Auftragnehmer zu erfolgen. Die Parteien stimmen die Modalitäten ab.

16. Erlangt der Auftragnehmer im Zusammenhang mit den vertraglichen Leistungen zwischen den Parteien den Verdacht oder Kenntnis der Verletzung einer menschenrechts- und/oder umweltbezogenen Pflicht, hat der Auftragnehmer dies der ÜSTRA anzuzeigen.

    Der Auftragnehmer ermöglicht der ÜSTRA auf deren Anfrage, an der Aufklärung und Beseitigung der Verletzung mitzuwirken und ermöglicht der ÜSTRA, nach deren Ermessen ggfs. selbst angemessene Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um diese Verletzung zu verhindern, beenden oder das Ausmaß der Verletzung zu minimieren.

17. Ist die Beendigung einer eingetretenen Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht nicht in konkret absehbarer Zeit möglich, so ermöglicht der Auftragnehmer der ÜSTRA auf deren Anfrage, an einem vom Auftragnehmer geplanten

Konzept inkl. konkretem Zeitplan zur Beendigung oder Minimierung der Verletzung mitzuwirken. Das Konzept könnte beispielsweise folgende Maßnahmen in Betracht ziehen: (a) die gemeinsame Erarbeitung und Umsetzung eines Plans zur Beendigung oder Minimierung der Verletzung mit dem Unternehmen, durch das die Verletzung verursacht wird, (b) der Zusammenschluss mit anderen Unternehmen im Rahmen von Brancheninitiativen und Branchenstandards, um die Einflussmöglichkeit auf den Verursacher zu erhöhen, (c) ein temporäres Aussetzen der Geschäftsbeziehung während der Bemühungen zur Risikominimierung, entsprechend § 7 (2) LkSG.

§ 20 elektronische Signatur

Der Abschluss von Verträgen in elektronischer Form ist zulässig. Eine eigenhändige Unterschrift ist nicht erforderlich. Digitale Signaturen und elektronische Unterschriften gelten als rechtsverbindlich, sind handschriftlichen Unterschriften gleichgestellt und entfalten im Streitfall die gleiche Beweiswirkung / Beweiswert wie Originale. Der Auftragnehmer erkennt die Wirksamkeit von Dokumenten mit elektronischer oder digitaler Signatur an; eine Zurückweisung solcher elektronischen Dokumente als Beweismittel ist ausgeschlossen.

§ 21 Allgemeine Bestimmungen/Sonstiges

1. Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarungen zwischen ÜSTRA und Auftragnehmer einschließlich dieser AGB bedürfen der Schrift- oder Textform. Das gilt auch für Abweichungen von der Schrift- oder Textform. Schriftlich oder Schriftform im Sinne dieser Bedingungen schließt die digitale Signatur ein. Individuelle Vertragsabreden haben Vorrang vor AGB.

2. Sollten eine oder einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so soll dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. § 139 BGB ist abbedungen. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragspartner, an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die dem von ihnen wirtschaftlich Gewollten in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Entsprechendes gilt bei Vorhandensein von Vertragslücken.

3. Gerichtsstand ist Hannover.

4. Es findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung. Verbindlich ist nur der deutsche Vertragstext.

Stand 11.06. 2026

Name und Anschrift des Bieters
(Firmenname lt. Handelsregister)

Ort:	
Datum:	
Tel.:	
Fax:	
e-mail:	
USt.-ID-Nr.:	
HR-Nr.:	
Registergericht:	
BImA-Nummer:	

(Name und Anschrift der Vergabestelle)
ÜSTRA Hannoversche Verkehrsbetriebe Aktiengesellschaft
Bereich Einkauf und Logistik
Am Hohen Ufer 6
30159 Hannover
Deutschland

Angebotsschreiben

Bezeichnung der Bauleistung:

Maßnahmennummer	Baumaßnahme
Y24 000 025.7	Hallenerweiterung Stadtbahnwerkstatt Döhren

Vergabenummer	Leistung
20263221641	Hallenerweiterung Stadtbahnwerkstatt Döhren - Spezialtiefbau

Anlagen[1], die Vertragsbestandteil werden

☐		Leistungsverzeichnis/Leistungsprogramm (Kurz- oder Langfassung) mit den Preisen sowie den geforderten Angaben und Erklärungen
☐		Vertragsformular für Instandhaltung mit den Preisen sowie den geforderten Angaben und Erklärungen
☐	224	Lohngleitklausel - Berechnung des Änderungssatzes
☐	233	Nachunternehmerleistungen
☐	234	Bieter-/Arbeitsgemeinschaft
☐	235	Verzeichnis der Leistungen/Kapazitäten anderer Unternehmen
☐	248	Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten
☐		Nebenangebot(e)
☐		_____
☐		_____
☐		_____
☐		_____
☐		_____
☐		_____

Anlagen[1], die der Angebotserläuterung dienen, ohne Vertragsbestandteil zu werden

☐	124	Eigenerklärung zur Eignung
☐		Einheitliche Europäische Eigenerklärung
☐	221 oder 222	Angaben zur Preisermittlung
☐		_____
☐		_____

[1] vom Bieter anzukreuzen und beizufügen

1 Ich/Wir biete(n) die Ausführung der oben genannten Leistung zu den von mir/uns eingesetzten Preisen an.
An mein/unser Angebot halte(n) ich/wir mich/uns bis zum Ablauf der Bindefristfrist gebunden.

2 Die Angebotsendsumme des Hauptangebotes gem. Leistungsbeschreibung beträgt einschl. Umsatzsteuer _____ **Euro**

Werte werden automatisch ausgefüllt!

2.1 Die Gesamtsumme der jährlichen Vergütung gem. Instandhaltungsvertrag[2] beträgt einschl. Umsatzsteuer _____ **Euro***

* nur ausfüllen, wenn den Vergabeunterlagen ein Instandhaltungsvertrag beiliegt

3 Anzahl der Nebenangebote _____ **St.**

4 Preisnachlass ohne Bedingung auf die Abrechnungssumme für Haupt- und alle Nebenangebote[3] sowie auf die Preise für angeordnete Leistungen, die auf Grundlage der Preisermittlung für die vertragliche Leistung zu bilden sind _____ **%**

Werte werden automatisch ausgefüllt!

5 Bestandteil meines/unseres Angebots sind neben diesem Angebotsschreiben und seinen Anlagen:

- Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B), Ausgabe 2016,
- Unterlagen gem. Aufforderung zur Angebotsabgabe, Anlagen – Teil B

6 ☐ Ich bin/Wir sind für die zu vergebende Bauleistung präqualifiziert und im Präqualifikationsverzeichnis eingetragen unter Nummer:

Name: _____ PQ_Nummer: _____
Name: _____ PQ_Nummer: _____
Name: _____ PQ_Nummer: _____
Name: _____ PQ_Nummer: _____

☐ Ich bin/Wir sind kleines oder mittleres Unternehmen – KMU - (< 250 Beschäftigte und ≤ 50 Mio Euro Jahresumsatz bzw. ≤ 43 Mio Jahresbilanzsumme).[4]

7 Ich/Wir erkläre(n), dass

☐ ich/wir alle Leistungen im eigenen Betrieb ausführen werde(n).
☐ ich/wir die Leistungen, die nicht im Verzeichnis Nachunternehmerleistungen bzw. Verzeichnis der Leistungen/Kapazitäten anderer Unternehmer aufgeführt sind, im eigenen Betrieb ausführen werde(n).

[2] Bei mehreren Instandhaltungsverträgen ist die Summe der jährlichen Vergütungen einzutragen.
[3] Preisnachlass gilt nicht für Instandhaltungsangebot
[4] Bietergemeinschaften gelten nur dann als KMU, wenn der überwiegende Teil des Auftrags von (einem) Partner(n) der Bietergemeinschaft erbracht wird, der/die als KMU einzustufen ist/sind.

8 Ich/Wir erkläre(n), dass

- ich/wir den Wortlaut der vom Auftraggeber verfassten Langfassung des Leistungsverzeichnisses als alleinverbindlich anerkenne(n).
- mir/uns zugegangene Änderungen der Vergabeunterlagen Gegenstand meines/unseres Angebotes sind.
- ein nach der Leistungsbeschreibung ggf. zu benennender Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator gemäß Baustellenverordnung und dessen Stellvertreter über die nach den „Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen; geeigneter Koordinator (Konkretisierung zu § 3 BaustellV) (RAB 30)“ geforderte Qualifikation verfügen, um die nach Baustellenverordnung übertragenen Aufgaben fachgerecht zu erfüllen.
- das vom Auftraggeber vorgeschlagene Produkt Inhalt meines/unseres Angebotes ist, wenn Teilleistungsbeschreibungen des Auftraggebers den Zusatz „oder gleichwertig“ enthalten und von mir/uns keine Produktangaben (Hersteller- und Typbezeichnung) eingetragen wurden.
- falls von mir/uns mehrere Nebenangebote abgegeben wurden, mein/unser Angebot auch die Kumulation der Nebenangebote, die sich nicht gegenseitig ausschließen, umfasst.
- ich/wir einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 15 Prozent der Bruttoabrechnungssumme dieses Vertrages entrichten werde, falls ich/wir aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen habe(n), die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, es sei denn, ich/wir weise(n) einen geringeren Schaden nach.
- ich/wir jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf eine vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§ 48b EStG) dem Auftraggeber unverzüglich in Textform mitteile/n.

Unterschrift (bei schriftlichem Angebot)
Ist - **bei einem elektronisch übermittelten Angebot in Textform der Bieter nicht erkennbar,** - **ein schriftliches Angebot nicht an dieser Stelle unterschrieben oder** - **ein elektronisches Angebot, das signiert/mit elektronischem Siegel versehen werden muss, nicht wie vorgegeben signiert/mit elektronischem Siegel versehen,** **wird das Angebot ausgeschlossen.**

Bieter	Vergabenummer	Datum
	20263221641	
Baumaßnahme Hallenerweiterung Stadtbahnwerkstatt Döhren		
Leistung Hallenerweiterung Stadtbahnwerkstatt Döhren - Spezialtiefbau		

Angaben zur Kalkulation mit vorbestimmten Zuschlägen

1	**Angaben über den Verrechnungslohn**	Zuschlag %	**€/h**
1.1	**Mittellohn ML** einschl. Lohnzulagen u. Lohnerhöhung, wenn keine Lohngleitklausel vereinbart wird		
1.2	**Lohngebundene Kosten** Sozialkosten und Soziallöhne, als Zuschlag auf **ML**		
1.3	**Lohnnebenkosten** Auslösungen, Fahrgelder, als Zuschlag auf **ML**		
1.4	**Kalkulationslohn KL** (Summe 1.1 bis 1.3)		
1.5	**Zuschlag auf Kalkulationslohn** (aus Zeile 2.4, Spalte 1)		
1.6	**Verrechnungslohn VL** (Summe 1.4 und 1.5, VL im Formblatt 223 berücksichtigen)		

2	**Zuschläge auf die Einzelkosten der Teilleistungen = unmittelbare Herstellungskosten**					
		Zuschläge in % auf				
		Lohn	Stoffkosten	Geräte-kosten	Sonstige Kos-ten	Nachunter-nehmer-leistungen
2.1	**Baustellengemeinkosten**					
2.2	**Allgemeine Geschäftskosten**					
2.3	**Wagnis und Gewinn**					
2.3.1	**Gewinn**					
2.3.2	**betriebsbezogenes Wagnis[1]**					
2.3.3	**leistungsbezogenes Wagnis[2]**					
2.4	**Gesamtzuschläge**					

[1] Wagnis für das allgemeine Unternehmensrisiko
[2] Mit der Ausführung der Leistungen verbundenes Wagnis

3.	**Ermittlung der Angebotssumme**			
		Einzelkosten der Teilleistungen = unmittelbare Herstellungskosten **€**	Gesamtzuschläge gem. 2.4 **%**	Angebotssumme **€**
3.1	**Eigene Lohnkosten** Verrechnungslohn (1.6) x Gesamtstunden			
	_____ x _____			_____
3.2	**Stoffkosten** (einschl. Kosten für Hilfsstoffe)	_____	_____	_____
3.3	**Gerätekosten** (einschließlich Kosten für Energie und Betriebsstoffe)	_____	_____	_____
3.4	**Sonstige Kosten** (vom Bieter zu erläutern)	_____	_____	_____
3.5	**Nachunternehmerleistungen** [3]	_____	_____	_____
Angebotssumme ohne Umsatzsteuer				_____

eventuelle Erläuterungen des Bieters:

3 Auf Verlangen sind für diese Leistungen die Angaben zur Kalkulation der(s) Nachunternehmer(s) dem Auftraggeber vorzulegen.

Bieter	Vergabenummer	Datum
	20263221641	
Baumaßnahme Hallenerweiterung Stadtbahnwerkstatt Döhren		
Leistung Hallenerweiterung Stadtbahnwerkstatt Döhren - Spezialtiefbau		

Angaben zur Kalkulation über die Endsumme

1.	**Angaben über den Verrechnungslohn**	**Lohn €/h**
1.1	**Mittellohn ML** einschl. Lohnzulagen u. Lohnerhöhung, wenn keine Lohngleitklausel vereinbart wird	
1.2	**Lohngebundene Kosten** Sozialkosten und Soziallöhne	
1.3	**Lohnnebenkosten** Auslösungen, Fahrgelder	
1.4	**Kalkulationslohn KL** (Summe 1.1 bis 1.3)	

Berechnung des Verrechnungslohnes nach Ermittlung der Angebotssumme (vgl. Blatt 2)

1.5	**Umlage auf Lohn** (Kalkulationslohn x v.H. Umlage aus 2.1)	€/h _____	v.H. _____	
1.6	**Verrechnungslohn VL** (Summe 1.4 und 1.5)			

eventuelle Erläuterungen des Bieters:

Ermittlung der Angebotssumme		Betrag €	Gesamt **€**		Umlage Summe 3 auf die Einzelkosten für die Ermittlung der EH-Preise	
2	**Einzelkosten der Teilleistungen = unmittelbare Herstellungskosten**				%	€
2.1	**Eigene Lohnkosten** Kalkulationslohn (1.4) x Gesamtstunden:					
	x			**x**		
2.2	**Stoffkosten** (einschl. Kosten für Hilfsstoffe)			**x**		
2.3	**Gerätekosten** (einschl. Kosten für Energie und Betriebsstoffe)			**x**		
2.4	**Sonstige Kosten** (Vom Bieter zu erläutern)			**x**		
2.5	**Nachunternehmerleistungen** [1]			**x**		
Einzelkosten der Teilleistungen (Summe 2)					**noch zu verteilen**	

Zusammensetzung der Umlagesummen				
	Umlage gesamt (€)	**Anteil BGK (€)**	**Anteil AGK (€)**	**Anteil W+G (€)**
2.1 eigene Lohnkosten				
2.2 Stoffkosten				
2.3 Gerätekosten				
2.4 Sonstige Kosten				
2.5 Nachunternehmerleistungen				

3	**Baustellengemeinkosten, Allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn**		
3.1	**Baustellengemeinkosten** (soweit hierfür keine besonderen Ansätze im Leistungsverzeichnis vorgesehen sind		
3.1.1	Lohnkosten einschließlich Hilfslöhne		
	Bei Angebotssummen unter 5 Mio € : Angabe des Betrages		
	Bei Angebotssummen über 5 Mio € : Kalkulationslohn (1.4) x Gesamtstunden: x		
3.1.2	Gehaltskosten für Bauleitung, Abrechnung Vermessung usw.		
3.1.3	Vorhalten u. Reparatur der Geräte u. Ausrüstungen, Energieverbrauch, Werkzeuge u. Kleingeräte, Materialkosten f. Baustelleneinrichtung		
3.1.4	An- u. Abtransport der Geräte u. Ausrüstungen, Hilfsstoffe, Pachten usw.		
3.1.5	Sonderkosten der Baustelle, wie techn. Ausführungsbearbeitung, objektbezogene Versicherungen usw.		
Baustellengemeinkosten (Summe 3.1)			
3.2	**Allgemeine Geschäftskosten (Summe 3.2)**		
3.3	**Wagnis und Gewinn (Summe 3.3)**		
3.3.1.	Gewinn		
3.3.2	Betriebsbezogenes Wagnis (Wagnis für das allgemeine Unternehmensrisiko)		
3.3.3	Leistungsbezogenes Wagnis (mit der Ausführung der Leistungen verbundenes Wagnis)		
Umlage auf die Einzelkosten (Summe 3)			
Angebotssumme ohne Umsatzsteuer (Summe 2 und 3)			

[1] **Auf Verlangen sind für diese Leistungen die Angaben zur Kalkulation der(s) Nachunternehmer(s) dem Auftraggeber vorzulegen.**

Bieter	Vergabenummer	Datum
	20263221641	
Baumaßnahme Hallenerweiterung Stadtbahnwerkstatt Döhren		
Leistung Hallenerweiterung Stadtbahnwerkstatt Döhren - Spezialtiefbau		

Ergänzung des Angebotsschreibens

Verzeichnis über Art und Umfang der Leistungen, für die sich der Bieter der Kapazitäten anderer Unternehmen bedienen wird

Zur Ausführung der im Angebot enthaltenen Leistungen benenne ich Art und Umfang der Teilleistungen, für die ich mich/wir uns anderer Unternehmen bedienen werde(n).

OZ/Leistungsbereich	Beschreibung der Teilleistungen

In Hinsicht auf meine/unsere wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit	
Name des Unternehmens	Angabe zu der von diesem Unternehmen überlassenen Eignung

Formblatt Eigenerklärung zu den Produktionsstandorten

Vom Bewerber, bei Bewerbergemeinschaften von jedem Mitglied auszufüllen. Das Formblatt ist erforderlichenfalls zu vervielfältigen.

Name des Bewerbers bzw. der Bewerbergemeinschaft

Erklärung zu den Produktionsstandorten:

Ich/Wir nehme(n) zur Kenntnis, akzeptiere(n) und bestätige(n), dass wir ausschließlich Produktionsstandorte nutzen werden, die sich innerhalb eines der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union befinden.

Produktionsstandorte außerhalb eines der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind in folgenden Staaten zugelassen:
- Europäische Freihandelsassoziation (EFTA - European Free Trade Association): Island, Norwegen, Liechtenstein, Schweiz;
- Europäische Zollunion (EUCU - European Union Customs Union): Andorra, San Marino, Türkei;
- Kandidatenländer (Beitrittskandidaten der Europäischen Union): Albanien, Mazedonien, Montenegro, Serbien, Türkei;
- Vertiefte und umfassende Freihandelszone (DCFTA - Deep and Comprehensive Free Trade Area): Georgien, Moldau, Ukraine.

Werden keine Produktionsstandorte genutzt, die sich innerhalb dieser Staaten befinden, erfolgt der Ausschluss aus dem weiteren Vergabeverfahren.

Entsprechend der Verordnung (EU) 2022/576 dürfen öffentlichen Aufträge und Konzessionen nach dem 9. April 2022 nicht an Personen oder Unternehmen vergeben werden, die einen Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift aufweisen. Dies umfasst sowohl unmittelbar als Bewerber, Bieter oder Auftragnehmer auftretende Personen oder Unternehmen als auch mittelbar, mit mehr als zehn Prozent, gemessen am Auftragswert, beteiligte Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Eignungsverleiher.

Ein **Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift** besteht

a) durch die **russische Staatsangehörigkeit** des Bewerbers/Bieters oder die **Niederlassung** des Bewerbers/Bieters in Russland,

b) durch die Beteiligung einer natürlichen Person oder eines Unternehmens, auf die eines der Kriterien nach Buchstabe a zutrifft, am Bewerber/Bieter über das **Halten von Anteilen im Umfang von mehr als 50 Prozent**,

c) durch das Handeln der Bewerber/Bieter im Namen oder **auf Anweisung von Personen oder Unternehmen**, auf die die Kriterien der Buchstaben a und/oder b zutreffen.

Bereits vor dem 9. April 2022 geschlossene Verträge mit solchen Personen oder Unternehmen mit Bezug zu Russland dürfen nur bis zum 10. Oktober 2022 fortgeführt werden.

Baumaßnahme

Leistung

Hallenerweiterung Stadtbahnwerkstatt Döhren - Spezialtiefbau

Ich/Wir erkläre(n), dass für mein/unser Unternehmen **keiner** der in den Buchstaben a) bis c) genannten Fälle zutrifft.

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir zur Ausführung des Auftrags für Teile der Leistung

☐ **nicht** die Kapazitäten der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen oder Unternehmen in Anspruch nehmen werde(n) / genommen habe(n) (Eignungsleihe).

☐ folgende Kapazitäten der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen oder Unternehmen in Anspruch nehmen werde(n) / genommen habe(n (Eignungsleihe).

☐ Die Leistungen **keines** Eignungsverleihers überschreiten zehn Prozent der Auftragssumme.

☐ Die Beauftragung ist aufgrund einer Ausnahme (Artikel 5k Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/576) zulässig.

☐ Der Vertrag wurde vor dem 9. April 2022 geschlossen und die Zusammenarbeit wird zum 10. Oktober 2022 beendet.

☐ **keine** der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen oder Unternehmen als Nachunternehmen beauftrage(n) / beauftragt habe(n).

☐ folgende der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen oder Unternehmen als Nachunternehmen beauftragen werde(n) / beauftragt habe(n.

- ☐ Die Leistungen **keines** Nachunternehmers überschreiten zehn Prozent der Auftragssumme.
- ☐ Die Beauftragung ist aufgrund einer Ausnahme (Artikel 5k Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/576) zulässig.
- ☐ Der Vertrag wurde vor dem 9. April 2022 geschlossen und die Zusammenarbeit wird zum 10. Oktober 2022 beendet.

☐ **keine** der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen oder Unternehmen als Lieferanten beauftrage(n) / beauftragt habe(n).

☐ folgende der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen oder Unternehmen als Lieferanten beauftragen werde(n) /beauftragt habe(n.

- ☐ Die Leistungen **keines** Lieferanten überschreiten zehn Prozent der Auftragssumme.
- ☐ Die Beauftragung ist aufgrund einer Ausnahme (Artikel 5k Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/576) zulässig.
- ☐ Der Vertrag wurde vor dem 9. April 2022 geschlossen und die Zusammenarbeit wird zum 10. Oktober 2022 beendet.

Datum/Unterschrift (bei elektronischer Übermittlung: Name der erklärenden Person)

Bundesministerium
für Wohnen, Stadtentwicklung
und Bauwesen

Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen, 11014 Berlin

- Nur per E-Mail –

Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung
Fachaufsicht führende Ebenen in den Ländern

Krausenstraße 17-18
10117 Berlin
Postanschrift
11014 Berlin
Tel +49 30 18 681-16882
Fax +49 30 18 681-516882
BWI7@bmi.bund.de
www.bmwsb.bund.de

Sanktionen der EU gegen Russland

Verordnung (EU) 2022/576
BWI7-70409/2#1
Berlin, 14. April 2022

I. EU-Sanktionen gegen Russland

Durch *Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren* hat die EU verschärfte Sanktionen gegen Russland erlassen.

Vorbehaltlich kommender Auslegung durch die Europäische Kommission werden nachfolgend erste Hinweise dazu gegeben.

II. Verbot der Auftragsvergabe

Nach Artikel 5k der Verordnung ist es verboten, öffentliche Aufträge oder Konzessionen an Personen oder Unternehmen zu vergeben, die einen Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift aufweisen und im Vergabeverfahren unmittelbar als Bewerber, Bieter oder Auftragnehmer auftreten.

Ein Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift besteht

a) durch die russische Staatsangehörigkeit des Bewerbers/Bieters oder die Niederlassung des Bewerbers/Bieters in Russland,

b) durch die Beteiligung einer natürlichen Person oder eines Unternehmens, auf die eines der Kriterien nach Buchstabe a zutrifft, am Bewerber/Bieter über das Halten von Anteilen im Umfang von mehr als 50 Prozent,
c) durch das Handeln der Bewerber/Bieter im Namen oder auf Anweisung von Personen oder Unternehmen, auf die die Kriterien der Buchstaben a und/oder b zutreffen.

Das Verbot erstreckt sich auch auf mittelbar am Auftrag beteiligte Unterauftragnehmer, Lieferanten und Eignungsverleiher eines Bewerbers oder Bieters, soweit ihr Anteil, gemessen am Auftragswert, zehn Prozent übersteigt.

Ebenfalls vom Verbot umfasst sind Verträge, die vom Anwendungsbereich des GWB ausgenommen sind (insbesondere § 107 Absatz 1 Nummer 1 und 4, Absatz 2 Nummer 1, § 116 und § 145 Nummer 1 bis 6).

Von den Bewerbern oder Bietern in neuen und laufenden Vergabeverfahren ist die als Anlage beigefügte Eigenerklärung abzufordern. Angebote von Unternehmen, die eine solche Erklärung trotz entsprechender Anforderung nicht abgeben, sind von der Wertung auszuschließen (§ 16 EU Nummer 4, § 16 VS Nummer 4 VOB/A).

III. Fortführung bestehender Verträge

Bestehende Verträge mit den unter II. a)-c) Genannten, die vor dem 9. April 2022 geschlossen wurden, dürfen nach dem 10. Oktober 2022 nicht fortgeführt werden.

Das gilt auch für Verträge mit Auftragnehmern, an denen die unter II. a)-c) Genannten mittelbar, mit mehr als zehn Prozent, gemessen am Auftragswert, als Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Eignungsverleiher beteiligt sind. Die Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Eignungsverleiher sind vorzugsweise auszutauschen. Ist der Hauptauftragnehmer nicht zum Austausch bereit, ist der Vertrag unter Berufung auf das EU-rechtlich unmittelbar geltende Erfüllungsverbot zum 10. Oktober 2022 zu kündigen.

Auch für bestehende Verträge ist die als Anlage beigefügte Eigenerklärung abzufordern.

IV. Ausnahmen

Von dem Verbot der Auftragsvergabe und der Fortführung der Verträge enthält Art 5k Absatz 2 Ausnahmen. Für den Bundeshochbau können insbesondere Buchstabe a (Baumaßnahmen im Zusammenhang mit Atomanlagen/Endlagern) und Buchstabe d (Auslandsbau) einschlägig sein.

Eine Ausnahme bedarf der über mich einzuholenden Genehmigung der durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz noch zu benennenden zuständigen Behörde.

V. Zuwendungsbau

Die EU-Verordnung gilt für öffentliche Aufträge (§ 103 GWB) und Konzessionen (§ 106 GWB). Sie findet damit im Zuwendungsbau Anwendung, falls der Zuwendungsempfänger öffentlicher Auftraggeber nach § 99 GWB, Sektorenauftraggeber nach § 100 GWB oder Konzessionsgeber nach § 101 GWB ist. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, kommt es auf den Inhalt des Zuwendungsbescheids an.

VI. Inkrafttreten

Der Erlass gilt mit sofortiger Wirkung und setzt die Verordnung (EU) 2022/576 um. Eine Erstreckung auf den Unterschwellenbereich wird noch geprüft.

Im Auftrag

gez.
Janssen

Anlagen
Verordnung (EU) 2022/576 vom 8. April 2022
Formblatt für Eigenerklärungen

LEISTUNGSVERZEICHNIS
Ausschreibung

Verfahren: 20263221641 - Hallenerweiterung Stadtbahnwerkstatt Döhren - Spezialtiefbau

SKONTO

Skonto zugelassen	Nein
Zahlungsziel (falls zugelassen)	Tag(e)
Skonto	_____ %

AUFLISTUNG ALLER POSITIONEN

ALLE PREISE SIND OHNE UMSATZSTEUER ANZUGEBEN

140	**bautechnisches Gebäudemanagement**	**EUR .....**

Hinweis

ALLGEMEINE VORBEMERKUNGEN

Dieser Leistungsbeschreibung liegen folgende Teile der VOB in der aktuellen Fassung zu Grunde:

VOB Teil A: Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen

VOB Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen

VOB Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen (ATV) für Bauleistungen

1.0 Allgemeine Hinweise
Sämtliche nachfolgend beschriebenen Leistungen, Hinweise und Pflichten sind vom AN zu beachten, einzuhalten bzw. auszuführen. Soweit nicht anders beschrieben, hat der AN sämtliche zur Erbringung der Gesamtleistungen notwendigen Arbeiten, Planungen und Gebühren in seiner Kalkulation zu berücksichtigen. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.

Sofern nicht anders beschrieben, gelten die Einheitspreise für die Erstellung der kompletten, betriebsfertigen Leistung, einschließlich liefern, montieren, Transporte zur Verwendungsstelle, Einregulierungen, Inbetriebnahme, Einweisung des Bedienpersonals, Erstellung der Unterlagen It. VOB/C und wie im

Folgenden aufgeführt, sofern im Leistungsverzeichnis nichts anderes vermerkt ist.

Sämtliche Planungsvorgaben des AGs und der von ihm beauftragten Architekten bzw. Fachingenieure sind zu berücksichtigen. Änderungen der Konstruktion oder der Ausführung, die auf Wunsch des AN erfolgen sollen, sind mit dem AG sowie dem Architekten bzw. Fachplaner abzustimmen und genehmigen zu lassen.
Sämtliche aus diesen Änderungen resultierenden Kosten hat der AN zu tragen, dies beinhaltet auch die Prüfgebühren der Behörden und der Zeitaufwand des Architekten bzw. des Fachingenieurs.

Der Betriebshof Döhren ist wird im Zuge der Bauphase weiterhin voll in Betrieb sein. Seitens der AN ist darauf zu achten den Verkehr und die Betriebsabläufe der Straßenbahnwerkstatt und des Betriebshof nicht zu stören. Währen der Bauzeit wird der Straßenbahnbetrieb fortgeführt.

Abkürzungen
AG - Auftraggeber AN - Auftragnehmer OÜ - Objektüberwachung
WT - Werktage

1.1 BAUMAßNAHME:
Hallenerweiterung der Straßenbahnwerkstatt Döhren

1.1.1 Standort des Betriebshofs / Lage der Baustelle
ÜSTRA Stadtbahnbetriebshof Döhren
Thurnithistr. 1
30519 Hannover

1.1.2 Bauherr / Auftraggeber:
Bauherr (Rechnungsempfänger):
ÜSTRA
Hannoversche Verkehrsbetriebe AG
Hohes Ufer 6
30159 Hannover

1.1.3 Bauherrenvertreter:
Dipl -Ing Magnus Weicht
Ira-Wolkowa-Weg 1
30167 Hannover
Tel: 0170-4548312
Mail: magnus.weicht@uestra de

1.2 ALLGEMEINE BAUBESCHREIBUNG
1.2.1 Bestand
Der Betriebshof im Süden von Hannover ist der zweitälteste noch im Betrieb befindliche Betriebshof der ÜSTRA. Der ursprüngliche Betriebshof Döhren wurde jedoch Anfang der 1980er durch den heutigen Stadtbahnbetriebshof in der Thurnithistraße ersetzt.
Die Reparatur-, Wartungs- und Waschhalle ist eine vierschiffige

Halle mit angeschlossenem Sozialtrakt, die bis auf die Waschhalle unterkellert ist. Das Kellergeschoss hat eine Höhe von 2,75 m. Der Rohbau wurde in Fertigteilbauweise aus Stahlbeton errichtet. Zwischen Wasch- und Wartungshalle sind die Felder ausgemauert und die Außenfassade besteht aus Sandwich-Platten. Diese Platten bestehen aus einer Stahlbetontragschicht, Dämmung und einer Vorsatzplatte aus Waschbeton. Das Dach bilden Trapezbleche mit Wärmedämmung und Oberlichtern. Der Bodenbelag der Halle besteht aus Spaltklinkern. Die vier Abschnitte der Halle sind (Aufzählung von Nord nach Süd):

- eine Waschhalle,
- eine Wartungshalle,
- ein Mitteltrakt
- eine Reparaturhalle.

Der südliche Hallenbereich bildet die Reparaturhalle, mit einer ungefähren Länge von 72,50 m, einer Breite von ca. 15,10 m mit einer Höhe 6,90 m. In diesem Bereich verlaufen die Gleise 7 und 8 mit Fahrdraht, die nicht wie in den anderen Trakten durch die gesamte Halle verlaufen, sondern 5,50 m vor der westlichen Wand enden. An der östlichen Außenwand befindet sich auf einer Länge von 13,00 m und einer Höhe von 4,50 m ein Falttor. Am Gleis 7 befindet sich eine Reparaturgrube mit zwei seitlichen Gruben, wie in der Wartungshalle, mit einer Länge von ca. 60,50 m und Gesamtbreite von ca. 3,75 m. Das Gleis 8 hat aufgrund von Hubvorrichtungen für die zu reparierenden Stadtbahnwagen eine Reparaturgrube mit einer Länge von ca. 60,50 m und zwei seitliche Gruben mit je einer Länge von ca. 33,00 m und einer Gesamtbreite von ca. 3,75 m. Im Bereich der einzelnen Reparaturgruben beträgt die Breite ca. 1,20 m. An beiden Gleisen befinden sich, wie in der Wartungshalle, Dacharbeitsstände mit dazugehörigen Zugangspodesten. An Gleis 8 befindet sich ein Turmkran mit Schwenkarm.

1.2.3 Hallenverbeiterung UFD
Südlich der Reparaturhalle soll ein weiteres Hallenschiff für die Unterbringung einer Unterflurdrehbank (UFD) mit Stahlbetonfertigteilen in Skelettbauweise errichtet werden. Die vollunterkellerte Halle erstreckt sich dabei von Achse 1 bis 13 und bemisst circa 67,00m Länge, ca. 9,50m Breite und ca. 8,60m Höhe. Im westlichen Bereich von Achse 12 bis 13 befindet sich eine Büronutzung im Erdgeschoss und eine Lagernutzung im Untergeschoss.
Die Sohlplatte wird in Ortbeton und die Außenwände des Untergeschosses als Betonhalbfertigteile als WU-Konstruktion hergestellt. Die Stützen, Dachbinder und Außenwände werden als Stahlbetonfertigteile errichtet. Die Geschossdecken werden in Ortbeton errichtet. Mögliche Ausfachungen und Trennwände im Innenraum werden als Mauerwerk errichtet. Die Treppen werden als Stahlwangenkonstruktion erstellt.
In der Halle wird ein neues Gleis errichtet, welches von Osten an

die Bestandsgleise angebunden wird. Auf der Ostseite befindet sich ein Falttor mit 1 Schlupftür.
Dem Bestand der Wartungs- und Reparaturhalle entsprechend wird das Gleis mit einer Revisionsgrube mit seitlichen Arbeitsgruben und elektrisch betriebenen Hubgitterrosten ausgebildet.
Mittig der Halle zwischen Achse 5.1 und 6.1 wird der Einbau der Unterflurdrehbank vorgesehen. Die Montage erfolgt über die Montageöffnung an der Südseite. Die Einbring- und Wartungsöffnung befindet sich zwischen Achse 5.1 und 6.1 und wird nach erfolgter Montage mit einer revisionsfähigen Fassadenkonstruktion in Leichtbauweise verschlossen.
Für die Unterflurdrehbank wird ein Transport der anfallenden Späne notwendig. Die Spanbeförderung führt aus dem UG an die Ostfassade. Die Späne werden in einem außenstehenden Container gelagert und anschließend abtransportiert
An den Dachbindern soll parallel und mittig zum Gleis 9 ein Ein-Schienenkran errichtet werden, welcher von Achse 1 - 12 verläuft und für eine Lastaufnahme von 1,5 Tonnen auszubilden ist.
Zur Revision der Stromabnehmer und Klimageräte auf dem Dach soll ein Dacharbeitsstand errichtet werden.
Auf dem Dach der Halle soll eine PV-Anlage (mit mindestens 50% der Dachfläche) errichtet werden. Eine PV-Anlage an der Südfassade wird aufgrund der Verschattung der angrenzenden Bäume nicht weiterverfolgt.

1.2.4 Spezialtiefbau
Im Vorfeld der Baumaßnahme wurden der vorhandene Pflasterbelag sowie die Randeinfassungen der bestehenden Verkehrsflächen zurückgebaut.
Zu Beginn der Spezialtiefbauarbeiten wurde die Baustraße hergestellt. Darüber hinaus erfolgte ein Teilabbruch der Eingangserker durch das Gewerk Rohbauarbeiten. Der Umfang des unterirdischen Rückbaus ist vom Auftragnehmer vor Beginn der Arbeiten eigenverantwortlich zu prüfen.
Parallel zu den Spezialtiefbauarbeiten wird die Nahwärmeversorgungsleitun g umgebaut.
Die Spezialtiefbauarbeiten umfassen die im Leistungsverzeichnis beschriebenen Leistungen des Verbaus, der Wasserhaltung, der Erdbauarbeiten sowie die Wiederverfüllung der Baugrube und der Arbeitsräume. Grundlage der Arbeiten sind die Verbaustatik, die geotechnischen Gutachten sowie die Ausführungsplanung.
Die Bauarbeiten erfolgen innerhalb des Betriebsgeländes des Stadtbahnbetriebshofes Döhren. Vorhandene Anlagen, Verkehrsflächen und Leitungen sind während der Bauausführung zu schützen. Beeinträchtigungen des Bestands sind auf das notwendige Maß zu beschränken.

1.2.4.1 Bestand und unbekannte Hindernisse
Der Auftragnehmer hat damit zu rechnen, dass im Bereich der ehemaligen Eingangserker noch Fundamente, Gründungskörper, Verblendungen, Leitungsreste oder sonstige unterirdische Bauteile vorhanden sein können. Die tatsächliche Ausdehnung ist vor

Ausführung eigenverantwortlich zu prüfen. Erforderliche Suchschürfe sind einzukalkulieren.

1.2.4.2 Baugrundgutachterliche Begleitung
Baugrubensohle, Verbau, Wasserhaltung, Bodenverbesserungsmaßnahm en und Verfüllungen sind entsprechend den Anforderungen des geotechnischen Gutachtens auszuführen. Erforderliche geotechnische Abnahmen und Nachweise durch den Baugrundgutachter sind zu berücksichtigen.

1.2.4.3 Bestandsschutz während des Aushubs
Besondere Aufmerksamkeit ist auf den Schutz der angrenzenden Bestandsbauwerke und deren Gründungen zu legen. Veränderungen der Baugrubengeometrie, der Wasserhaltung oder des Verbaukonzeptes bedürfen der Zustimmung der Bauleitung sowie gegebenenfalls des Tragwerksplaners und Baugrundgutachters.

1.2.4.4 Verfüllung
Die nach Fertigstellung der Rohbauarbeiten erforderliche Verfüllung der Arbeitsräume ist Bestandteil der Spezialtiefbauarbeiten. Die Verfüllung hat lagenweise mit geeigneten und den geotechnischen Anforderungen entsprechenden Böden bzw. Ersatzbaustoffen einschließlich der erforderlichen Verdichtungs- und Tragfähigkeitsnachweise zu erfolgen.

1.2.4.5 Erschütterungsarme Bauweise
Sämtliche Arbeiten sind unter Berücksichtigung des laufenden Betriebs auf dem Betriebshof sowie unter Minimierung von Erschütterungen auszuführen. Erschütterungserzeugende Verfahren dürfen nur nach Zustimmung der Bauleitung eingesetzt werden.

1.2.5 Inhalt des LV
Im Zuge der Vorbereitenden Maßnahmen soll die Waschbeton-Vorsatzschale und Wärmedämmung der Sandwichkonstruktion der Südfassade der Reparaturhalle rückgebaut werden.
Das Dach der Reparaturhalle soll innenseitig mit Stahlträgern ertüchtigt werden.
Die Industrieverglasung der Südfassade soll rückgebaut und die Öffnungen anschließend feuerbeständig und rauchdicht ausgemauert werden.

1.2.6 Anfahrt, Anlieferung und Baustelleneinrichtungsflä che
Die Baustellenflächen ist gem. BE- Plan eingerichtet und durch Schutzzäune vom Fahrbetrieb ständig abgesichert.
Nur ausgewiesene Baustellenflächen sind zu befahren. Zu- und Abfahrt zum Betriebsgelände sind nur für Durchfahrten vom oder zur Baustellenfläche gestattet. Die lichte Durchfahrtshöhe auf dem Gelände des Betriebshofs beträgt 4,00m. Kollisionen mit dem Fahrdraht der Straßenbahnen sind lebensgefährlich.

Der Betriebshof ist von Westen über die Thurnithistraße zu erschließen. Die zweigeteilte Zufahrt führt in Richtung Norden zum Fahrdienstgebäude, Gleichrichterwerk und den Stellplätzen der Liegenschaft. Im östlichen Bereich des Parkplatzes befindet sich der BE-Bereich D mit ca. 880m². Im Bereich D sind Stellplätze für die AN und Aufstellmöglichkeiten für Lager- und Bürocontainer vorgesehen. Die Einteilung der Aufstellflächen erfolgt durch den AG / die OÜ. Privat-PKW sind außerhalb des Betriebsgeländes zu parken. Lager- und Bürocontainer werden vom Auftraggeber nicht gestellt und sind in die Einheitspreise durch den AN einzukalkulieren. Die Entfernung der BE-Fläche D zum Baufeld beträgt ca. 150m Luftlinie, ca 230-250m Lauflänge und ca. 280-300m Fahrstrecke.

In südlicher Richtung führ die Zufahrt zur Straßenbahnwerkstatt und dem alten Gleichrichterwerk. Der Baustellenverkehr ist auf ein Minimum zu reduzieren, um dem Betriebsverkehr störungsfrei Vorfahrt zu gewähren. Insbesondere der Fahrbetrieb der Stadtbahnen darf nicht behindert werden. Im südlichen Bereich des Baufelds befindet sich die Baustelleneinrichtungsflä che B mit ca. 530m². Die BE-Fläche B ist für die kurzzeitige Lagerung von Baustoffen und Abfällen während der Bauarbeiten vorgesehen. Während der vorbereitenden Maßnahmen ist keine Baustraße und kein Mineralgemisch auf der Rasenfläche der BE-Fläche B vorgesehen.

Baustrom und Bauwasser werden durch den AG gestellt. Die Anschlussleistung ist auf 36 Ampere begrenzt. Entsprechende Adapter und Verlängerungen sind bei der Baustelleinrichtung mit einzukalkulieren.

Arbeiten in der Nähe des Gleisbereiches und der Oberleitungen sind stets vorab mit der Bauleitung und dem Werkstattbetrieb abzustimmen.

Verschmutzungen der Zu- und Abfahrt sind unverzüglich (spätestens zum Feierabend) zu beseitigen, entsprechendes Reinigungsgerät ist vorzuhalten. Es ist möglichst staubfrei zu arbeiten. Soweit andere Bereiche betroffen sein können, sind Maßnahmen zu treffen, unvermeidbaren Staub und Lärm einzudämmen.
Nach dem Rückbau der Baustelleneinrichtung sind die überlassenen Grundstücksbereiche wieder in den vorgefundenen Originalzustand zu versetzen.

Die Baustelleneinrichtungen dürfen vom AN nicht für Werbezwecke genutzt werden.

1.2.7 Baustellenordnung
Jeder Unternehmer ist für die Entsorgung seines Bauschuttes selbst verantwortlich - das gilt auch für persönlichen Unrat und

Verpackungsmaterial der Lieferfirmen bzw. Speditionen. Der Bauschutt ist unverzüglich zu beseitigen. Spätestens zum Feierabend ist die Baustelle sauber und geräumt zu hinterlassen. Bei Verstoß gegen diese Regelung wird nach einmaliger Ermahnung bauseits ein Reinigungsbetrieb aufgefordert und die Kosten dem betreffenden AN in Rechnung gestellt. Sollten sich Schuttreste nicht zuordnen lassen, erfolgt die Abrechnung über alle vor Ort tätigen Firmen anteilig nach Auftragssummen. Mit Abgabe des Angebots erklärt sich der jeweilige AN mit dieser Regelung einverstanden.

1.2.8 Objektbesichtigung
Dem Bieter wird dringend empfohlen, sich vor Abgabe des Angebotes über die Gegebenheiten der Baustelle und der Anfahrtswege zu informieren, insbesondere hinsichtlich der Baustellen-Zu- und -überfahrt an den Baukörper.
Nachforderungen aus Unkenntnis der Baustelle und ihren besonderen Gegebenheiten werden von dem Auftraggeber nicht anerkannt.
Eine Objektbesichtigung im Zuge des Angebotsverfahrens ist mit dem AG abzustimmen.

2.0 Angaben zur Ausführung

2.1 Sicherheitshinweise
Die Arbeiten finden unter laufendem Betrieb statt. Es sind die Sicherheitsbestimmungen zum Verhalten Dritter auf dem Betriebshof der ÜSTRA zwingend einzuhalten.
Anweisungen der ÜSTRA sind daher in Bezug auf die Beseitigung von Missständen unverzüglich zu befolgen.

Die Baumaßnahme wird durch einen SiGe-Koordinator begleitet. Die Sicherheitshinweise aus dem Sige-Plan sowie Anweisungen des SiGe-Koordinators sind einzuhalten. Zu Baubeginn wird der sog SIGE-Plan auf der Baustelle ausgehängt. Im Zuge des Einweisungsgespräches wird der Plan im Detail erläutert.

Für die Arbeiten in der Nähe von Fahrleitungsanlagen sind die Angaben und Sicherheitshinweise des AG, SiGeKo, der Werkstattleitung und/oder der OÜ zu befolgen. Der Ausschreibung liegen die DGUV 203-019 - Arbeiten an Fahrgleisen und die Arbeitsanweisung AA-TA 03-162 - Schutzmaßnahmen an ganz oder teilweise leitfähigen Bauwerken sowie an metallenen Bauteilen im Einflussbereich des Fahrstroms (Oberleitungs- und Stromabnehmerbereich). Diese sind zur Angebotserstellung und Ausführung der Bauarbeiten zu beachten. Daraus resultierende Sicherungsmaßnahmen und Ablaufstörungen sind in den Einheitspreisen einzukalkulieren.

2.2 Koordination des Bauablaufs
Der Bauablauf ist eng mit der ÜSTRA-Projektleitung, der Stadtbahnwerkstattleitung und des Architekten abzustimmen.

2.3 Abrechnungen
Alle Rechnungen sind gem. VOB, Teil B in prüffähiger Form inkl. Aufmaß-Berechnungen und Zeichnungen vorzulegen. Die Rechnungen sind zur Prüfung an die OÜ zu senden, welche diese nach deren Prüfung an den AG weiterleitet. Die Abrechnung hat nach den Positionen und den dazu gehörenden Einheiten zu erfolgen.

2.4 Abrechnungen und Aufmaße
Seitens des AN ist ein gemeinsames Aufmaß mit der OÜ abzustimmen. Aufmaße müssen in lesbarer Form zur Prüfung vorgelegt werden.
Geschieht dies nicht oder zu spät, wird nach billigem Ermessen abgerechnet.

2.5 Abrechnung von im LV nicht erfassten Leistungen
Sollten sich Bauablauf ergeben, dass zusätzliche Bauleistungen erforderlich werden, so sind diese vor der Ausführung der OÜ sowie dem AG anzuzeigen und durch ein Nachtragsangebot auf Basis der im Hauptangebot zugrunde liegenden Kalkulation zur Freigabe vorzulegen.

2.6 Fristen
Die genannten Ausführungs- und Fertigstellungsfristen sind ohne Berücksichtigung von Ausfallzeiten für Bauferien, Schlechtwetter, Frostperioden oder entsprechende Behinderungen einzuhalten.
Der AN hat für die ausgeschriebene Leistung den erforderlichen Personaleinsatz einzukalkulieren. Auch die erforderlichen Materialdispositionen und -bestellungen sind zeitnah vorzusehen.

2.7 Planungsabgrenzung
Der AN kann davon ausgehen, dass o.g. Planungsleistungen des AGs eine schlüssige Grundlage zur Herstellung der nachfolgend beschriebenen Gesamtleistung bildet. Der Bieter hat sich über die Örtlichkeiten ausreichend zu informieren. Änderungen oder Bedenken der beschriebenen Ausführungen sind vor der Ausführung bzw. mit Abgabe des Angebotes anzuzeigen.
Alternative Lösungen sind zu begründen und durch Prüfzeugnisse der alternativ vorgeschlagenen Produkte bzw. Systemaufbauten zu dokumentieren.

Zuständigkeiten für Planung und Bauüberwachung:

- Architekt und Fachbauleitung

2.8 Angabe zu den Regelarbeitszeiten:
Für die Baustelle gelten folgende Regelarbeitszeiten:
Montag bis Samstag: 7.00 bis 16:00 Uhr (exklusive Pausen)

3. BEIGEFÜGTE UNTERLAGEN
3.1 Planunterlagen

- A_01_LP_LP5_VA_B BE-PLAN EINRICHTUNG
- A_03_LP_LP5_VA_B BE-PLAN BAUGRUBE + MONTAGE
- A_11_GR_UG_LP5_VA_C UNTERGESCHOSS
- A_12_GR_EG_LP5_VA_C ERDGESCHOSS
- A_13_GR_OG_LP5_VA_C DACHARBEITSSTAND
- A_14_GR_DA_LP5_VA_C DACHAUFSICHT
- A_31_S_AC_LP5_VA_C QUERSCHNITT A1-A1 & C1-C1
- A_32_S_B_LP5_VA_C QUERSCHNITT B-B
- A_33_S_DE_LP5_VA_C QUERSCHNITT D1-D1 & E1-E1
- A_34_S_F_LP5_VA_C LÄNGSSCHNITT F-F
- A_35_S_G_LP5_VA_C LÄNGSSCHNITT G-G
- A_36_S_H_LP5_VA_K LÄNGSSCHNITT H-H
- A_39_S_K_LP5_VA_C LÄNGSSCHNITT K-K
- A_51_A_OW_LP5_VA_B ANSICHT OST & WEST
- A_52_A_S_LP5_VA_B ANSICHT SÜD

3.2 Sicherheitshinweise

- AA-TA 03-162 - Schutzmaßnahmen an leitfähigen Bauwerken
- DGUV 203-019 - Arbeiten an Fahrleitungsanlagen

3.3 Gutachten und weitere Dokumente

- 231019_UAG_DEKRA_Bericht Bodenuntersuchung
- 250626_SBWD - Erforderliche Angaben Baugrund
- 260511_Üstra Döhren - Setzungsdifferenzen
- 260512_UAG_SBWD_Fördermen ge Grundwasserabsenkung
- 551033409-1_2_Bericht Gebäudeschadstoffe_BV_Hal lenerweiterung Neubau UFD Halle_Liegenschaft Döhren_120224
- 551033409-4 R1 GeoTechnKurzBericht_BV_Ha llenerweiterung Neubau UFD Halle_Liegenschaft Döhren_20250919 inklAnl

3.4 Verbaustatik

- 2273_Statik_Baugrube UFD_002

4. BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

4.1 Bauzustand
Der AN hat für die gesamte Dauer des Auftrags einen verantwortlichen Bauleiter namentlich zu benennen. Dieser Bauleiter muss der deutschen Sprache mächtig und für den AG während der normalen Arbeitszeit unter einer anzugebenden Mobilfunknummer erreichbar sein.

4.2 Rangfolge der Gültigkeit von Unterlagen
Ergänzend zur VOB/B, §1.2 gelten bei Widersprüchen die Angaben aus den Positionsbeschreibungen des Leistungsverzeichnis vor den Plänen zur Ausführung:

- Leistungsverzeichnis

- Ausführungsplanung

Eventuelle Widersprüche sind 10 WT vor Ausführungsbeginn vom AN mit der OÜ und dem AG abzustimmen.
Die Rangfolge aus VOB/B, §1 Abs. (2) bleibt vom vorgesagten unberührt.

4.3 Planungsgrundlage zur Ausführung
Alle Leistungen sind nach den Plänen und Angaben des Architekten oder nach den vom Architekten genehmigten Werkszeichnungen und Verlegeplänen auszuführen.
Die vom Auftragnehmer angefertigten Ausführungsunterlagen müssen den Freigabevermerk des Auftraggebers oder seines Architekten tragen, um Verwechslungen bei der Bauausführung zu vermeiden. Nicht freigegebene Unterlagen dürfen nicht verwendet werden. Dies entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner eigenen Prüfungs- und Hinweispflicht. Diese bleiben unberührt.

4.4 Maßangaben in den Plänen
Der Auftragnehmer hat vor Beginn der Fertigung und Ausführung alle erforderlichen Maße am Bau eigenverantwortlich zu überprüfen.

4.5 Ausführungsunterlagen
Die zur Ausführung erforderlichen Planunterlagen werden seitens der OÜ in digitaler Form an den AN übergeben. Der AN verpflichtet sich die aktuellen Pläne in Originalgröße ausgedruckt vor Ausführungsbeginn auf die Baustelle zu liefern.
Die Druckkosten sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

4.6 Bautagebericht
Der Auftragnehmer hat Bautagebericht zu führen und für die Kalenderwoche gebündelt zur kommenden Baubesprechung als Kopie an die OÜ zu übergeben.

4.7 Baubesprechung
Der Auftragnehmer hat spätestens zum Baubeginn schriftlich einen oder mehrere bevollmächtigte Vertreter zu benennen, die zur Teilnahme an den Baubesprechungen verpflichtet sind und über ausreichende Entscheidungs- und Handlungsvollmacht für alle die Ausführung betreffenden Angelegenheiten verfügen.
Die regelmäßigen Baubesprechungen finden wöchentlich statt; der konkrete Termin wird mit Baubeginn bekanntgegeben.
Erscheint der Auftragnehmer oder der benannte Vertreter ohne vorherige schriftliche Entschuldigung mindestens 24 Stunden vor dem Termin nicht zur Baubesprechung, wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 € je versäumter Besprechung fällig. Weitergehende Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt.

4.8 Lieferung und Montage
Die Leistungsbeschreibung beinhaltet liefern bis zum Einbauort und montieren, es sei denn in der Leistungspositionen wird etwas anderes benannt.

4.9 Stundenlohnarbeiten zum Nachweis
Stundenlohnarbeiten zum Nachweis dürfen nur mit Genehmigung oder auf Anweisung des Auftraggebers oder seines Beauftragten ausgeführt werden. Der Verrechnungssatz für die jeweilige Arbeitskraft umfasst sämtliche Aufwendungen, insbesondere den tatsächlichen Lohn mit den Zuschlägen für Gemeinkosten, Sozialkassenbeiträge, Winterbauumlage und desgl., sowie Lohn- und Gehaltsnebenkosten und Zuschläge für Überstunden.
Die Arbeitsnachweise sind unaufgefordert arbeitstäglich, mindestens wöchentlich, der Bauleitung zur Unterschrift vorzulegen. Verspätet vorgelegte bzw. nicht unterschriebene Arbeitsnachweise werden zur Abrechnung nicht anerkannt. Bei Rechnungslegung ist der Ausführungszeitraum für Stundenlohnarbeiten aufzuführen.

4.10 Preisaufgliederung der Einheitspreise
Der Bieter hat mit dem Angebot eine vollständige Preisaufgliederung der Einheitspreise gemäß dem beigefügten Beiblatt (Preisanteile je Position, EFB-223) einzureichen. Das Beiblatt ist vollständig auszufüllen und als PDF einzureichen. Unvollständige oder fehlende Preisaufgliederungen können zur Nichtwertung des Angebots führen.

Hinweis

ZUSÄTZLICHE TECHNISCHE VERTRAGSBEDINGUNGEN

1. Baustelleneinrichtung
Die komplette erforderliche Baustelleneinrichtung für sämtliche in der Leistungsbeschreibung auszuführenden Leistungen wird nicht gesondert ausgeschrieben und ist als Nebenleistung gemäß DIN 18299 Pkt. 4.1 in die Einheitspreise der nachstehenden Positionen mit einzukalkulieren, wenn sie nicht in separater Position erfasst sind.

Der Ort für das Errichten von Aufenthalts- und Lagerräumen ist mit der örtlichen Bauleitung ebenso abzustimmen, wie die Auf- und Abstellung von Hebe- und Baufahrzeugen.

Der Zustand der gewählten Aufstellflächen wird vor der Baustelleneinrichtung vom AN und der OÜ dokumentiert.
Die Aufstellflächen sind nach Räumung der Baustelle in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen.

Sämtliche Schäden, die durch den AN an Hofflächen, Fußwegen, Straßen, Bordsteinen, Beet-Einfassungen, etc. verursacht werden, sind nach der Fertigstellung des eigenen Gewerks kostenneutral zu beseitigen.
Die fassadenseitige Gerüststellung, erforderliche Raum- und Schutzgerüste, insbesondere solche zur Ausführung der eigenen

Leistung, sind in die entsprechenden Positionen einzukalkulieren, sofern diese nicht in einer separaten Position erfasst sind.
Die Anlieferung von Material und der Verbindungsmittel wird in der Regel nicht gesondert in den Positionstexten beschrieben. Ferner wird die Entsorgung der Materialien nicht weiter in den Positionstexten beschrieben. Die Leistung ist in die Einheitspreise einzukalkulieren.

2. Entsorgung
Sämtliches Abbruch- und Rückbaumaterial geht in den Besitz und die Verantwortung des Auftragnehmers über. Das Material ist fachgerecht zu entsorgen.
Der Nachweis der Entsorgung ist lückenlos zu dokumentieren. Der Entsorgungsnachweis der für die Landeshauptstadt Hannover zuständigen Deponie oder einer anerkannten Entsorgungsstelle ist der Bauleitung bzw. dem Bauherrn unaufgefordert vorzulegen.
Die Kosten der Entsorgung trägt der Auftragnehmer. Die Kosten der Entsorgung und der erforderlichen Containerstellung sind in die Einheitspreise einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

3. Dokumentation
Mit der Schlussrechnung ist durch den AN eine komplette für alle im Verzeichnis aufgeführten Leistungen Dokumentations- und Revisionsunterlagen zusammenzustellen und diese einfach in Papierform und Digital abzugeben.

Grundsätzlich gilt für die Dokumentation:
Zusammenstellen der vollständigen Dokumentations- und Revisionsunterlagen der Leistung zusätzlich zu den Regelungen der als Nebenleistung des AN ohne gesonderte Vergütung.
Dies sind unter anderem:

- Statische und technische Nachweise, soweit in der Ausschreibung als Leistung des AN beschrieben
- Fachbauleitererklärungen
- Fachunternehmererklärunge n
- verwendete Baustoffe
- Nachweis über den Einbau gem. bautechnischer Zulassung
- Übereinstimmung- oder Konformitätserklärung verwendeter Baustoffe und Bauelemente
- Material- und Qualitätsnachweise
- Wiegescheine / Entsorgungsnachweise
- Lieferscheine
- Messprotokolle
- Behördliche, technische oder gutachterliche Abnahmen
Technische Dokumentation
- Revisionspläne mit Leitungs-Einmaß
- Bautagesberichte mit Angaben zur Baustelle über die ausgeführten Arbeiten, Personenzahl, Witterung, Besondere Vorkommnisse, Prüfertermine
- Zusammenstellung der Unterlagen in geordneter Form: eine

Ausfertigung in Leitzordnern mit Beschriftung und eingescannt als PDF Dateiformat auf einem Datenträger

140.1	**Hallenerweiterung Strab-Werkstatt Döhren**	**EUR .....**
140.1.1	**Spezialtiefbau**	**EUR .....**

Hinweis

01. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen
Spezialtiefbauarbeiten

1Grundlagen
Für die Leistungen dieses Gewerks gelten die VOB Teil C, insbesondere ATV

- DIN 18301: Bohrarbeiten,
- DIN 18302: Arbeiten zum Ausbau von Bohrungen,
- DIN 18303: Verbauarbeiten,
- DIN 18304: Ramm-, Rüttel- und Pressarbeiten,
- DIN 18309: Einpressarbeiten,
- DIN 18313: Schlitzwandarbeiten mit stützenden Flüssigkeiten
- DIN 18321: Düsenstrahlarbeiten
-

und die Allgemein Anerkannten Regeln der Technik.

Ergänzend hierzu gelten die Regelwerke der nachstehend genannten Herausgeber in der zum Zeitpunkt der Ausführung gültigen Fassung als Grundlage von Kalkulation und Arbeitsausführung:

- Bundesgütegemeinschaft Recycling-Baustoffe e. V.,
- DGUV: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V.,
- DIN: Deutsches Institut für Normung e. V.,
- InformationsZentrum Beton GmbH,
- RAL: Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V.

2Vorbereitung und Planung
Der AN erstellt unabhängig von etwaigen Vorgaben des AG eine eigenständige Werkstatt- und Montageplanung auf Grundlage der von ihm erstellten Statik. Der AN schuldet eine Prüfung dieser Planung und Statik durch einen bauaufsichtlich anerkannten Prüfingenieur samt entsprechender terminlicher Koordination rechtzeitig vor Ausführungsbeginn.

Verbau- und Sicherungsmaßnahmen, die einen Eingriff in den Grundwasserhaushalt darstellen, sind vom AN gemäß

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu berechnen, zu planen und rechtzeitig zu beantragen. Hierfür anfallende Genehmigungs-/Einleitgebü hren gehen zu Lasten des AG, soweit nicht in an anderer Stelle abweichend beschrieben.

3Ausführung und Konstruktion
3.1Allgemeine Hinweise
Rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten besorgt der AN sich unaufgefordert die Kataster- und Leitungspläne des Baugrundstücks und ggf. der angrenzenden Flächen. Diese liegen beim AG vor.

Die Örtlichkeit ist durch den AN mit den Planunterlagen auf Übereinstimmung zu überprüfen. Ferner hat sich der AN vor Beginn der Erdarbeiten bei allen infrage kommenden Leitungsträgern über mögliche Leitungen zu informieren.

Der AN hat einen speziellen Unbedenklichkeitsnachweis für alle verwendeten Stoffe und Zusätze zu führen, die in das Grundwasser gelangen können. Darüber hinaus holt der AN eigenverantwortlich alle zur Verwendbarkeit erforderlichen behördlichen Genehmigungen ein.

Gegebenenfalls aus einem Altbestand vorhandene Mauerwerks- oder Betonwände und Fundamente sind im Bereich der geplanten neuen Bebauung restlos abzubrechen und auszuheben. Mehrtiefen sind gegebenenfalls zu verfüllen und zu verdichten. Der AG ist vor Beginn solcher Mehraufwendungen vom AN zu verständigen, um das Aufmaß des AN für solche Leistungen rechtzeitig vor Leistungserbringung durchzuführen. Für Aufmaße, die der AG nicht rechtzeitig vor Erbringung später verdeckter oder untergegangener Leistungen prüfen kann, erfolgt mangels Anspruchsgrundlage keine Vergütung.

Der AN errichtet alle für die Ersteinmessung der nachfolgenden Leistungen erforderlichen Absteckungen und Schnurgerüste.

3.2Unterfangungen/Bauverf ahren
Die Wahl des Bauverfahrens obliegt dem AN und ist mit dem AG vor Beginn der Ausführungsplanung unter Beteiligung eines Baugrundgutachters und Tragwerkplaners abzustimmen. Der Nachweis, dass das gewählte Bauverfahren bei gleichartigen Gegebenheiten erfolgreich eingesetzt wurde, ist in prüffähiger Form durch den AN rechtzeitig vor Ausführungsbeginn zu erbringen.

3.3Baugrubenverbau
3.3.1Konstruktionsaufbau
Der vom AG vorgeschlagene Verbau ist aus den Verbauplänen sowie der Konstruktionsbeschreibung , soweit vorhanden, ersichtlich. Schlägt der AG keine Verbauart vor, so obliegt es dem AN, einen Verbau unter Berücksichtigung der Randbedingungen zu konzipieren.

Verbau, der nicht in das Bauwerk integriert wird, ist vollständig zurückzubauen, soweit dies möglich ist. Bei vom AN beabsichtigtem Teilrückbau ist der Umfang der Rückbauarbeiten rechtzeitig vor Rückbaubeginn mit den zuständigen Ansprechpartnern vom AN zu vereinbaren.

Sämtliche Kosten, auch für Ablöse- oder Genehmigungsgebühren, die sich aus im Boden belassenen Verbauteilen ergeben, sind vom AN zu tragen, soweit ein vollständiger Rückbau des Verbaus beschrieben ist, jedoch nicht vom AN durchgeführt wird. Ein Belassen von Verbaubestandteilen im Boden ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des AG zulässig.

3.3.2Rückbau des Verbaus
Baugrubenverbau in Form von Trägerbohlwänden ist vom AN vollständig zurückzubauen bzw. zu ziehen.

Die Aufwendungen für eine zum Rückbau von Verbau ggf. erforderliche nochmalige Baustelleneinrichtung sind vom AN mit in seine Preise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Sollen oder können Trägerbohlwände nicht vollständig zurückgebaut werden, so gelten folgende Mindest-Rückbauhöhen:

- Berliner Verbau: Ausbau bis 1,00 m unter geplante GOK,

Die mögliche Ausrichtung bei der Arbeitsausführung zu erwartender Toleranzen bei der Baugrubenumschließung sind vom AN beim AG vor Ausführungsbeginn zu erfragen.

4Kampfmittel/historische Funde
Funde von Kampfmitteln (Bomben, Munition, Sprengkörper, Chemikalien) sind umgehend dem AG und den zuständigen Behörden zu melden. Der AN wird unverzüglich die nach den gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Sicherungsmaßnahmen veranlassen. Sollten vorgenannte Arbeiten bzw. Maßnahmen notwendig werden, so führen diese in keinem Falle zu einer Verlängerung der Ausführungsfristen. Die Kampfmittelberäumung und Entfernung liegen im Verantwortungsbereich des AG.

Es liegt Kampfmittelfreiheit vor, der Nachweis kann beim AG abgerufen werden.

Hinweis

02. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen
Erdarbeiten

1Grundlagen
Für die Leistungen dieses Gewerks gelten die VOB Teil C, insbesondere ATV DIN 18300 Erdarbeiten, und die Allgemein Anerkannten Regeln der Technik. Für die Arbeiten an mit Oberböden gilt zusätzlich die ATV DIN 18320 Landschaftsbauarbeiten als vereinbart. Für Leistungen zum Anlagen, Ausheben und Verfüllen von Rohrgräben gilt zusätzlich die ATV DIN 18306 Entwässerungskanalarbeite n.

Ergänzend zu den in VOB Teil C aufgeführten Normen gelten die Regelwerke der nachstehend genannten Herausgeber in der zum Zeitpunkt der Ausführung gültigen Fassung als Grundlage von Kalkulation und Arbeitsausführung:

- Bundesgütegemeinschaft Recycling-Baustoffe e. V.,
- Bundesverband Baustoffe - Steine und Erden e. V.,
- DWA: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.,
- FGSV: Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V.,
- FLL: Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V.,

Hinweis

TECHNISCHE ZUSAMMENFASSUNG BAUGRUND UND ERDARBEITEN

Grundlage dieser Ausschreibung sind die vorliegenden geotechnischen und umwelttechnischen Untersuchungen der DEKRA Automobil GmbH. Die nachfolgenden Angaben dienen der Beschreibung der zu erwartenden Baugrund- und Grundwasserverhältnisse und sind vom Auftragnehmer bei der Kalkulation und Ausführung der Erdarbeiten zu berücksichtigen.

Baugrundverhältnisse
Im Bereich der geplanten Baumaßnahme wurden unterhalb der vorhandenen Oberflächenbefestigungen anthropogene Auffüllungen erkundet. Die Auffüllungen bestehen überwiegend aus Sand-, Kies- und Schottergemischen mit lokal wechselnden Anteilen aus Schlacke, Bauschutt und sonstigen Fremdbestandteilen. Die Mächtigkeit der Auffüllungen beträgt im Untersuchungsgebiet etwa 1,9 m bis 2,3 m unter Geländeoberkante.

Unterhalb der Auffüllungen folgen überwiegend natürliche Sande und kiesige Sande mitteldichter Lagerung. Lokal können geringmächtige tonige Zwischenlagen oder Tonlinsen auftreten. Die

im Baugrubenbereich zu erwartenden Böden wurden geotechnisch den folgenden Homogenbereichen gemäß DIN 18300 zugeordnet:

- Homogenbereich Auf-1: anthropogene Auffüllungen
- Homogenbereich Erd-1: natürliche Sande und kiesige Sande
- Homogenbereich Erd-2: tonige Böden

Die in älteren Regelwerken verwendeten Bodenklassen entsprechen näherungsweise den Bodenklassen 3, 4 und 6.

Nach den vorliegenden Baugrundaufschlüssen ist davon auszugehen, dass der überwiegende Teil der Aushubmassen aus Auffüllungen sowie natürlichen Sanden und kiesigen Sanden besteht. Tonige Böden treten nach den Aufschlüssen lediglich untergeordnet auf.

Erdarbeiten
Die Baugrube ist bis auf ca. 55,20 m NHN herzustellen. Der Auftragnehmer hat sämtliche Erdarbeiten einschließlich Lösen, Laden, Fördern, Zwischenlagern, Wiederverfüllen, Verdichten sowie Abfahren und Entsorgen überschüssiger Bodenmassen in seine Kalkulation einzubeziehen.

Mit wechselnden Bodenverhältnissen innerhalb der beschriebenen Homogenbereiche ist zu rechnen. Ein Anspruch auf gesonderte Vergütung aufgrund natürlicher Schwankungen der Bodenbeschaffenheit innerhalb der Homogenbereiche besteht nicht.

Grundwasser und Wasserhaltung
Der im Baugrundgutachten angesetzte Bemessungswasserstand liegt in der Größenordnung von ca. 56,5 m NHN. Während der Erdarbeiten ist daher insbesondere nach Niederschlagsereignissen mit Wasserzutritten, Schichtenwasser sowie temporär anstehendem Grundwasser zu rechnen.

Der Auftragnehmer hat alle zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und trockenen Baugrubenerstellung erforderlichen Maßnahmen zu berücksichtigen. Erforderliche Wasserhaltungsmaßnahmen sind in die Kalkulation einzubeziehen und werden in gesonderten Titeln beschrieben.

Baugrubensicherung
Die Herstellung der Baugrube hat unter Beachtung der geltenden Vorschriften, insbesondere DIN 4124, sowie der Vorgaben des Baugrundgutachtens zu erfolgen. Der Auftragnehmer hat die Standsicherheit der Baugrube während sämtlicher Bauzustände sicherzustellen.

Böschungen, Verbaumaßnahmen sowie erforderliche Sicherungsmaßnahmen sind entsprechend den örtlichen

Gegebenheiten und den gewählten Bauverfahren eigenverantwortlich zu planen und auszuführen.

Planum und Gründungssohle
Nach Erreichen der Baugrubensohle wird das Feinplanum der Baugrube durch das nachfolgende Gewerk "Erw. Rohbau" erstellt.

Lockere, aufgeweichte oder gestörte Bodenbereiche sind auszutauschen oder nachzuverdichten. Die Baugrubensohle ist vollflächig nachzuverdichten und entsprechend den Anforderungen des Baugrundgutachtens herzustellen.

Bodenverwertung und Entsorgung
Für die anfallenden Aushubmassen liegen umwelttechnische Untersuchungen vor. Die Verwertung bzw. Entsorgung der Böden hat entsprechend den Ergebnissen der Untersuchungender Haufwerke sowie den zum Zeitpunkt der Ausführung gültigen gesetzlichen und abfallrechtlichen Vorschriften zu erfolgen.

Der Auftragnehmer hat die ordnungsgemäße Verwertung bzw. Entsorgung sämtlicher überschüssiger Bodenmassen nachzuweisen. Erforderliche Analysen, Deklarationen, Transport- und Entsorgungsnachweise sind Bestandteil der Leistung, sofern diese nicht gesondert ausgeschrieben werden.

Allgemeines
Die Baugrunduntersuchungen erfolgten punktuell durch Bohrungen und Sondierungen. Abweichungen hinsichtlich Schichtmächtigkeiten, Bodenarten und Wasserverhältnissen innerhalb des Baufeldes können nicht ausgeschlossen werden und sind bei der Ausführung zu berücksichtigen.

Der Auftragnehmer hat sich vor Angebotsabgabe über die örtlichen Verhältnisse, die Zugänglichkeit des Baufeldes sowie die Randbedingungen der Baustelle zu informieren. Sämtliche hierfür erforderlichen Leistungen sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

140.1.1.1	**Baustelleneinrichtung**				**EUR .....**	
140.1.1.1.1	**Baustelleneinrichtung AN**	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	**1,00**	**psch**	..... pro 1,00 psch	.....

Baustelleneinrichtung (BE) für die eigenen Arbeiten (AN) einschl. erforderlicher Hilfsmaßnahmen und Geräte.
Sämtliche für die Arbeiten des AN erforderlichen Geräte und Maschinen für in nachfolgendenen Positionen beschriebenen Gewerke.

Leistungsumfang:

- Einrichten
- Vorhalten
- Betreiben
- Beräumen nach Ende der Bauzeit
- Anschlüsse oder provisorische Versorgung von Wasser und Strom, soweit vom AN für seine Arbeiten benötigt
- erforderliche Beantragungen von Flächennutzung, Straßensperrung, Anschlüssen etc. samt anfallender Gebühren
- Personalräume und sanitäre Anlagen, soweit vom AN für seine Mitarbeiter benötigt
- Anfuhr Material und Geräte
- Aufstellung, Umsetzen nach Erfordernis
- Vorhaltung der BE für die Dauer der Arbeitsausführung des AN
- Betrieb der BE für die Dauer der Arbeitsausführung des AN
- Abbau/Abtransport

Gebrauchsüberlassung:4 Wochen (Grundeinsatzzeit)

140.1.1.1.2 **Baustelleneinrichtung AN, vorhalten + betreiben**

USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
19%	**2,00**	**StWo**	..... pro 1,00 StWo	.....

Baustelleneinrichtung des AN vorhalten und betreiben, über die 4-wöchige Grundeinsatzzeit hinaus.

140.1.1.1.3 **Lastverteilungsmatte, Gummi**

USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
19%	**4,00**	**St**	..... pro 1,00 St	.....

Lastverteilungsmatten aus hochbelastbarem Gummi zum temporären Schutz vorhandener Boden-, Pflaster- bzw. befestigter Flächen und zur Verteilung von Lasten aus Baustellenverkehr, Baumaschinen und sonstigen Baugeräten bereitstellen und nach Anweisung der Bauleitung verlegen.

Einschließlich Anlieferung, Abladen, Auslegen und erforderlichem Anpassen der Matten sowie Vorhaltung für die Dauer der Nutzung.

Nach Abschluss der Arbeiten Matten aufnehmen und von der Baustelle entfernen.

Matten für die zu erwartenden Belastungen ausreichend dimensioniert, rutschhemmend und für den Baustelleneinsatz geeignet.

Material: Gummi / Recycling-Gummi
Abmessungen:ca. 1,00/2,00m

140.1.1.2 **Verbau, Spundwand** **EUR .....**

Hinweis

ARBEITSVORBEREITUNG

Hinweis

Kurzbeschreibung der Bauleistung - Baugrubenverbau UFD-Halle

Spundwand aus Stahlträgerbohlen mit wasserdichten Spundwandschlössern, erschütterungsarm erstellt. Alle Verbauten sind für schweren Baustellenverkehr (SLW 60) zu bemessen.

Im Zuge der Hallenverbreiterung auf dem Stadtbahnbetriebshof ÜSTRA Döhren ist die Baugrube durch einen rückverankerten Spundwandverbau zu sichern. Die Leistung umfasst die Ausführungsplanung auf Grundlage der Verbaustatik, das Liefern und Einbringen der Spundwand, die Herstellung der umlaufenden Gurtung und Rückverankerung, die Vorhaltung während der Bauarbeiten sowie den geordneten Rückbau einschließlich der erforderlichen Prüfungen und Nachweise.

Die statische Berechnung von shl ingenieure, Projekt 2022-2273, 67-seitiger Stand vom September 2026, sieht eine maximale Aushubtiefe von 3,60 m und eine Einbindetiefe der Spundwand von mindestens 3,00 m vor. Vorgesehen sind Spundwandbohlen Larssen 603 aus S270GP oder statisch gleichwertige Profile. Die umlaufende Gurtung besteht aus 2 × U 200 aus S235 oder einer statisch gleichwertigen Konstruktion. Die Rückverankerung erfolgt

mit Verpressankern in einem Abstand von höchstens 2,40 m. Für die angebotene Ausführung sind die Anschlüsse, Knaggen, Verstärkungen und Schweißverbindungen gemäß Statik zu berücksichtigen.

Zum Leistungsumfang gehören insbesondere:

- Einrichten der für den Verbau erforderlichen Geräte und Arbeitsflächen sowie Prüfen der örtlichen Maße und Randbedingungen;
- Einbringen der Spundwand bis zur statisch erforderlichen Tiefe;
- Herstellen und Anschließen der Gurtung einschließlich der vorgesehenen Schweißarbeiten;
- Herstellen der Verpressanker einschließlich der Abnahmeprüfungen nach DIN EN 1537 und Dokumentation;
- Vorhalten und Überwachen des Verbaus während Aushub und Bauwerksherstellung;
- abschnittsweiser Rückbau der Verankerung und der Spundwand in der statisch vorgesehenen Reihenfolge nach entsprechender Verfüllung.

Die Anker sind gemäß Statik kraftschlüssig anzulegen; eine planmäßige Vorspannung ist nicht vorgesehen. Vor den Ankerbohrungen sind die vorhandenen Leitungen im Einflussbereich zu prüfen und ihre Lage bei Bedarf durch Suchschürfe festzustellen.

Bei Planung und Ausführung sind die in der Statik berücksichtigten Lasten aus Baustellenverkehr und Kranbetrieb einzuhalten. Angesetzt ist der Referenzkran LTM 1090-4.1 mit einer maximalen Stützenlast von 540 kN. Der lichte Mindestabstand der Kranabstützung und der Radaufstandsflächen zum Verbau beträgt 60 cm (min. 0,25 m² Pratzenfläche). Kommt ein anderer Kran zum Einsatz oder ändern sich Lasten, Abstände oder Bauzustände, ist vorab eine erneute statische Bewertung einzuholen.

Die Spundwandschlösser sind gegen Sandeintrieb abzudichten. Die Ausführung der Schlossdichtung sowie das Entwässerungs- und Filterkonzept der gesondert geplanten Wasserhaltung sind vor Ausführung mit dem Baugrundgutachter abzustimmen.

		USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
140.1.1.2.1	**Baustraße für Einbringegerät**	**19%**	**120,00**	**m2**	..... pro 1,00 m2	.....

Baustraße als Transport- und Bewegungsfläche für Einbringegerät.

Leistungsumfang

- Oberboden lösen, seitliches Lagern, in Mieten zum Wiedereinbau
- Anfuhr, Einbau und Verdichten von RC-Material in benötigter Stärke, jedoch mind. 50 cm

Zweck:Transport- und Bewegungsfläche für Einbringegerät
Beanspruchung: aus vom AN eingesetztem Gerät
Vorleistung:Grundstück, wie es liegt
Folgeleistung:Baugrubenve rbau
Material:RC-Material
Stärke:d= mind. 50 cm, nach Bemessung AN

140.1.1.2.2 **Arbeitsplanum für Einbringegerät**

USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
19%	**50,00**	**m2**	..... pro 1,00 m2	.....

Arbeitsplanum als Arbeits-, Aufstell- und Bewegungsfläche für Einbringegerät Verbauträger.

Leistungsumfang

- Oberboden lösen, seitliches Lagern, in Mieten zum Wiedereinbau
- Anfuhr, Einbau und Verdichten von RC-Material in benötigter Stärke, jedoch mind. 50cm

Zweck:Arbeitsfläche für Einbringegerät
Beanspruchung: aus vom AN eingesetztem Gerät
Vorleistung:Grundstück, wie es liegt
Folgeleistung:Baugrubenau shub
Material:RC-Material
Stärke:d= mind. 50 cm, nach Bemessung AN

140.1.1.2.3 **Rückbau Baustraße/Arbeitsebene**

USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
19%	**120,00**	**m2**	..... pro 1,00 m2	.....

Rückbau Baustraße/Arbeitsebene, einschl. Entsorgen des RC-Materials.

Leistungsumfang

- Wiederherrichten der Ebene nach Ausführungsende der Einbringearbeiten durch Aushub des RC-Materials, Auffüllen und Nachverdichten der Oberfläche
- RC-Material entsorgen

Zweck:Wiederherstellung des Ursprungszustands
Material:RC-Material
Stärke:d= mind. 50 cm

140.1.1.2.4 **statische Berechnung Spundbohlenwand**

USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
19%	**1,00**	**psch**	..... pro 1,00 psch	.....

Statische Berechnung als prüffähige Statik einschl. Vorlage beim zuständigen Bauaufsichtsamt und Prüfgebühren für den in nachfolgendenen Leistungspositionen beschriebenen Spundwandverbau, ggf. einschl. Gurtung.

Leistungsumfang

- Ausführungszeichnungen und prüffähige statische Nachweise für Verbaumaßnahme unter Berücksichtigung der erforderlichen Bauzustände und Hilfsmaßnahmen
- Einreichung zur Prüfung und Genehmigung
- Überarbeitung unter Berücksichtigung der Prüfergebnisse, sowie im Rahmen sonstiger Planfortschreibungen zur Genehmigung
- Erstellung Statik 3-fach
- Erstellung Ausführungszeichnungen 6-fach
- Übernahme der Prüfgebühren und ggf. Nachprüfgebühren

140.1.1.2.5 **Probe-Einbringung Spundbohlen**

USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
19%	**1,00**	**psch**	..... pro 1,00 psch	.....

Probe-Einbringsondierung mit dem Ziel, die Eignung der

anstehenden Erdstoffe sowie die Auswirkungen der Einbringetätigkeit auf die Bebauung einschätzen zu können.

Leistungsumfang

- Probe-Einbringung
- Probe-Ziehen

Während der Probe-Einbringung sind Messungen entsprechend DIN 4150-3 an der benachbarten Bebauung durchzuführen. Das Einbringen muss gem. der statischen Berechnung des TWP erfolgen.

Hinweis

SPUNDBOHLENVERBAU - SPUNDWANDVERBAU

					Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
140.1.1.2.6	**Spundbohlenverbau, rückverankert, Bohlen gepresst**	USt. [%]	Menge	Einheit	..... pro 1,00 m2	.....
		19%	**446,00**	**m2**		

Baugrubenverbau als Stahlspundbohlenverbau nach DIN 4124, DIN 18303 und DIN 18304, im Schloss wasserdicht, als einfach rückverankerter Stahlspundwandverbau. Der Bohleneinbau erfolgt durch Einpressen.

Leistungsumfang

- Planum Einbringegerät
- Einbau der Stahlspundwand, vibrationsarm
- Hinterfüllen nach Erfordernis
- Vorhaltung über die gesamte Bauzeit

Gesondert vergütet werden die Rückverankerung, das Ziehen der Spundwand; ebenso der Verbleib von Teilen der Spundbohlen im Baugrund und das Schneiden der Spundbohlen. Die Spundwandbohlen verbleiben im Eigentum des AN.

Zweck:senkrechte Baugrubenumschließung, Wasserdichtigkeit
Vorleistung:Erdarbeiten, Flächenertüchtigung für Einbringegerät
Folgeleistung:Aushub Baugrube
Lastklasse:SLW 60 neben Verbau oberirdisch in e < 1,50 m

Spundwandprofil:U-/Z-Prof il
Stahlsorte:Larssen 603 S270GP o.glw. (nach DIN EN 10248)

Angaben zum Baugrund
gem. Baugrundgutachten

Lichte Wandhöhe:bis ca. 3,60 m
Einbindetiefe: ca. 3,00m

Vorhalte-/Bauzeit:30 Wochen

Abrechnung nach freier Spundwandfläche (Sichtfläche).

Das vorgesehene Gerät, die Eignung für das ausgeschriebene Spundwandprofil und die Erreichbarkeit der statisch erforderlichen Einbindetiefe sind vom Auftragnehmer vor Ausführung nachzuweisen. Erforderliche Einbringhilfen, insbesondere Vorbohrungen, bedürfen der vorherigen Abstimmung mit Baugrundgutachter und Tragwerksplaner. Ein Wechsel auf ein erschütterungserzeugendes Einbringverfahren ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

		USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
140.1.1.2.7	**Zulage, gekoppelte Spundwände, Rampenbereich**	**19%**	**24,00**	**m**	..... pro 1,00 m	.....

Zulage zur Herstellung des Spundwandverbaus im Bereich der Baugrubenrampe gemäß Positionsübersicht der Verbaustatik shl ingenieure, Projekt 2022-2273, Seite 7.

Die beidseitigen Spundwände der Rampe sind konstruktiv miteinander zu koppeln. Art, Anordnung und Dimensionierung der Kopplung sind durch den Auftragnehmer unter Berücksichtigung der Rampengeometrie und der vorgesehenen Bauzustände festzulegen und vor Ausführung mit der Tragwerksplanung abzustimmen.

Leistungsumfang

- Werk- und Montageplanung der Kopplung;
- Liefern und Einbauen sämtlicher Verbindungselemente, Profilstähle, Anschlussbleche und Befestigungen;
- Herstellen der erforderlichen Schweiß- und Schraubverbindungen einschließlich Korrosionsschutz an den bearbeiteten Stellen;
- Vorhalten der Kopplung während der erforderlichen Einsatzzeit;

- Lösen und Rückbauen der Kopplung entsprechend dem freigegebenen Rückbauablauf.

Abrechnung: je m Rampenlänge mit beidseitig gekoppelten Spundwänden, gemessen in der Rampenachse. Die Spundwandbohlen selbst werden über die gesonderte Spundwandposition vergütet.

Technische Angaben gemäß Statik
Ankertyp: Stabanker Ø 26,5 mm, St 950/1050, oder statisch gleichwertiges System;
Ankerabstand: maximal 2,40 m;
Gesamtlänge: ca. 4,00 m;gem. statischen Angaben.

140.1.1.2.8 **Verpressanker, Rückverankerung, Spundwand**

USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
19%	**59,00**	**St**	..... pro 1,00 St	.....

Temporäre Verpressanker zur Rückverankerung der umlaufenden Gurtung des Spundwandverbaus herstellen, prüfen, während der erforderlichen Einsatzzeit vorhalten und nach Freigabe außer Betrieb nehmen. Ausführung gemäß Pos. 3 der Verbaustatik shl ingenieure, Projekt 2022-2273, sowie freigegebener Ausführungsplanung.

Leistungsumfang:

- Feststellen und Abgleichen der Ankerlagen mit vorhandenen Leitungen und Schächten vor Bohrbeginn;
- Herstellen der Ankerbohrungen einschließlich erforderlicher Verrohrung und Entsorgung des Bohrguts;
- Liefern, Einbauen und Verpressen der Anker einschließlich sämtlicher systemzugehöriger Teile;
- Herstellen der Ankerköpfe und des kraftschlüssigen Anschlusses an die Gurtung;
- Durchführen und Dokumentieren der Abnahmeprüfungen nach DIN EN 1537;
- Vorhalten der Anker während der erforderlichen Nutzungsdauer;
- Entlasten und Rückbauen der zugänglichen Ankerköpfe entsprechend der statisch vorgegebenen Rückbaufolge.

Technische Angaben gemäß Statik
Ankertyp: Stabanker Ø 26,5 mm, St 950/1050, oder statisch gleichwertiges System;

Ankerabstand: maximal 2,40 m;
Ankerneigung: 30°;
freie Ankerlänge: 8,00 m;
Verpresskörperlänge: 4,00 m;
Gesamtlänge: 12,00 m;
Durchmesser
des Verpresskörpers: ca. 150 mm;
Bemessungs-Ankerkraft: 300 kN je Anker.

Die Anker sind nur kraftschlüssig anzulegen; eine planmäßige Vorspannung ist nicht vorgesehen. Der Aushub darf erst nach Herstellung und erforderlicher Prüfung der Rückverankerung bis zur statisch vorgesehenen Endtiefe fortgesetzt werden.

Abrechnung: je vollständig hergestelltem und abgenommenem Verpressanker einschließlich der genannten Leistungen.

		USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
140.1.1.2.9	**Richtungswechsel Spundwand**	**19%**	**3,00**	**St**	..... pro 1,00 St	.....

Richtungswechsel (Ecke) Spundwandverbau über komplette Höhe, einschl. Umsetzen des Bohrgeräts und Anpassung der Bohlenschlösser/Herstelle n der Dichtigkeit.

Baugrubenbereich:umlaufen d
Ausführung:rechtwinklig und nicht rechtwinklig

Einbauort:Ecken

		USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
140.1.1.2.10	**Öffnung in Spundwand für Ankerdurchführung**	**19%**	**59,00**	**St**	..... pro 1,00 St	.....

Öffnung in Spundwand für Ankerdurchführung.

Durchmesser:bis 150 mm

		USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
140.1.1.2.11	**Stahlspundwand ziehen**	**19%**	**446,00**	**m2**	..... pro 1,00 m2	.....

Ziehen der Spundwandbohlen nach Beendigung der Einsatz- und Vorhaltedauer. Ausführung abschnittsweise (erschütterungsarme Anforderungen AG beachten).

Die Spundwandbohlen verbleiben im Eigentum des AN und sind umgehend von der Baustelle zu entfernen.

Die in der Statik angegebene Rückbaufolge ist einzuhalten (s. S. 6 - Punkt 6 der anliegenden Statik):

"Rückbau des Verbaus (Verfüllung zwischen Verbau und Tragwerk bis Höhe der Rückverankerung; Rückbau der Verankerung; Verfüllung bis OK Gelände; Rückbau der Spundwand)"

Leistungsumfang

- Freischachten der Spundbohlenköpfe,
- Seitliches Lagern des Aushubs,
- Ziehen der Spundwandbohlen,
- Zeitlich versetzte Wiederanfüllung nach Anweisung AG.

Abrechnung nach m2 ausgebauter Spundwandfläche.

		USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
140.1.1.2.12	**verlängerte Vorhaltung Spundwand**	**19%**	**6.250,00**	**m2Wo**	..... pro 1,00 m2Wo	.....

Verlängerte Vorhaltung für Spundwandverbau über die vertraglich vereinbarte Nutzungsdauer hinaus.

Vorhaltezeit:4 Wochen

Abrechnung nach Sichtfläche Spundwand ohne Einbindetiefe x Vorhaltedauer (in Wochen).

140.1.1.2.13 **Zulage im Boden belassene Stahlspundbohlen**

USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
19%	**20,00**	**m2**	..... pro 1,00 m2	.....

Zulage für im Boden belassene (verlorene) Stahlspundbohlen mit Schlössern. Material geht in das Eigentum des AG über.

Abrechnung nach m2 verbleibender Spundwandfläche.

140.1.1.2.14 **Gurtkonstruktion, Spundwände**

USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
19%	**124,00**	**m**	..... pro 1,00 m	.....

Vergurtungskonstruktion für Spundwände aus Profilstahl zum Übertragen von Ankerkräften auf die Verbauwand, in statisch erforderlicher Dimension. Rückverankerungen, Spannen und Entspannen in gesonderten Positionen.

Auszüge aus Statik (vgl. Pos.2):
"Umlaufende Gurtung gem. Pos. 2 im Abstand von 0,70 m zum Spundwandkopf/erds. Baugrund (Grubenseiten Süd und West) bzw. 1,00m zum Spundwandkopf/erds. Baugrund (Grubenseite Ost), vgl. Positionsübersicht."

"Die Gurtung an der Spundwand mit aufgeschweißten Knaggen lagegesichert, vgl. Pos. 2"

"Die Gurtung wird an der Spundwand im Abstand 2,4 m an jeder zweiten Hochsicke mit Knaggen lagegesichert und mit Rippen/Stahlblechen verstärkt, s. Abbildung 1"

Leistungsumfang

- Gurtung und Knaggen aus Profilstahl einschl. Grundierung,

- Herstellen Spannlager,
- Vorhaltung über die gesamte Einsatzzeit,
- Rückbau.

Profil:z. B. 2x U200 in S 235
gem. Statik inkl. Kleineisenteile und Befestigungen gem. Statik
Einbauort:Baugrube umlaufend

140.1.1.2.15 **Gurtkonstruktion, Vorhaltung**

USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
19%	**400,00**	**mWo**	..... pro 1,00 mWo	.....

Verlängerte Vorhaltung für Gurtkonstruktion an Stahlspundwänden über die vertraglich vereinbarte Nutzungsdauer hinaus.

Vorhaltedauer:4 Wochen

Abrechnung nach Meter der Gurtkonstruktion x Vorhaltedauer (in Wochen).

140.1.1.2.16 **Abdichtung der Spundwandschlösser**

USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
19%	**722,00**	**m**	..... pro 1,00 m	.....

Spundwandschlösser des rückverankerten Spundwandverbaus im Bereich der Baugrube UFD-Halle zum Schutz gegen Wasser- und Sandeintritt abdichten. Ausführung mit einem für das vorgesehene Spundwandprofil und das gewählte Einbringverfahren geeigneten, praxisüblichen bituminösen Schlossdichtstoff, entsprechend den Herstellervorgaben und dem mit dem Baugrundgutachter abgestimmten Dichtungskonzept.

Leistungsumfang

- Reinigen und Vorbereiten der abzudichtenden Schlösser;
- Liefern und fachgerechtes Einbringen des Schlossdichtstoffs vor dem Einbringen der Bohlen;

- erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Dichtung beim Transport, Zusammenfädeln und Einpressen;
- Kontrolle und Dokumentation der abgedichteten Schlosslängen;
- Nacharbeiten an zugänglichen Anschlussstellen, soweit für die Funktion der Schlossdichtung erforderlich.

Die in der Verbaustatik vorgesehenen Schweißverbindungen der Schlösser auf Höhe der Verankerung zur Kraftübertragung bleiben zusätzlich auszuführen; sie ersetzen die hier beschriebene Dichtung nicht. Sonderabdichtungen an Ecken und an der Nahwärmeleitung sind über die jeweiligen Sonderpositionen abzurechnen.

Abrechnung: nach laufenden Metern tatsächlich hergestellter Spundwand, im Grundriss entlang der Wandachse gemessen.

		USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
140.1.1.2.17	**Zulage für Spundwandverbau, Nahwärmeleitung**	**19%**	**2,00**	**Stck**	..... pro 1,00 Stck	.....

Zulage für das Herstellen von Leitungsdurchführungen für eine bestehende Nahwärmeversorgungsleitun g durch den Spundwandverbau.

Die Nahwärmeleitung wird durch den Leitungsbetreiber bzw. dessen Fachfirma vorlaufend außer Betrieb genommen, umgebaut und für die Durchführung durch den Verbau vorbereitet. Die Arbeiten sind mit den Leistungen des Leitungsbetreibers terminlich und technisch abzustimmen.

Die Durchführungen sind so herzustellen, dass die Standsicherheit des Verbaus sowie die Dichtheit gegenüber Boden und Wasser in allen Bauzuständen gewährleistet bleiben.

Leistungsumfang:

-Abstimmung der Durchführungspositionen mit dem Leitungsbetreiber und örtliches Aufmaß nach Herstellung des Spundwandverbaus;
- Herstellen der erforderlichen Wandöffnungen in der eingebrachten Spundwand einschließlich aller Schneid-, Trenn- und Anpassungsarbeiten;
- Herstellen der Leitungsdurchführungen für Vor- und Rücklaufleitung der Nahwärmeversorgung;

- Anarbeiten und Anpassen der Spundwandkonstruktion im Bereich der Durchdringungen;
- Liefern und Einbauen aller zur fachgerechten Abdichtung erforderlichen Dichtungs- und Anschlusselemente;
- dauerhaft wasserdichtes Verschließen der Ringräume zwischen Leitung und Spundwand;
- Vorhalten der Abdichtung bis zur Herstellung der endgültigen Bauwerksanschlüsse;
- Beseitigen von Schneid- und Reststoffen sowie Reinigen der Arbeitsbereiche.

Arbeitshöhe:ca. +1,50m ü. OK Baugrube
Durchmesser:ca. 35cm

Hinweis

		USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
140.1.1.2.18	**Absturzsicherung herstellen und räumen**	**19%**	**115,00**	**m**	..... pro 1,00 m	.....

Temporäre Absturzsicherung entlang der Baugrubenränder liefern, standsicher montieren und nach Freigabe durch die Bauleitung demontieren und abtransportieren. Ausführung als dreiteiliger Seitenschutz aus Geländerholm, Zwischenholm und Bordbrett, einschließlich sämtlicher Pfosten, Verbindungsmittel und Befestigungen. Geeignet für die vorhandene Baugrubensicherung und die örtlichen Untergrundverhältnisse.

Leistungsumfang
- Anlieferung und Montage sämtlicher Bauteile
- Herstellung standsicherer Befestigungen am Verbau bzw. auf tragfähigem Untergrund nach Systemvorgaben
- Ausbildung sämtlicher Ecken, Anschlüsse und Endabschlüsse
- Sicherung der Übergänge zu Baugrubenzugängen
- Nachweis der Eignung und Standsicherheit des eingesetzten Systems
- Demontage und Abtransport nach Beendigung der Nutzung

Anforderungen
- Höhe des Seitenschutzes: mindestens 1,00 m über Standfläche
- Bordbretthöhe: mindestens 15 cm
- Bauteile gegen unbeabsichtigtes Lösen und Verschieben sichern

- Ausführung gemäß ASR A2.1, DGUV Vorschrift 38 und DGUV Information 201-023; bei Systemseitenschutz gemäß DIN EN 13374, Klasse A
- Befestigung so ausführen, dass die Standsicherheit des Verbaus und der Baugrubenränder nicht beeinträchtigt wird

Einbauort: Baugrubenränder gemäß Baustelleneinrichtungs- und Baugrubenplanung. Vorhaltung und Unterhaltung werden gesondert vergütet. Abrechnung nach tatsächlich hergestellter Länge.

140.1.1.2.19 **Absturzsicherung vorhalten und unterhalten**

USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
19%	**1.610,00**	**m/Wo**	..... pro 1,00 m/Wo	.....

Absturzsicherung der vorhergehenden Position betriebsbereit vorhalten und unterhalten, einschließlich regelmäßiger Kontrolle der Bauteile und Befestigungen sowie erforderlicher Instandsetzung und Ersatz beschädigter Bauteile.

140.1.1.3 **Wasserhaltung, geschlossen** **EUR .....**

140.1.1.3.1 **technische Planung + wasserrechtlicher Antrag**

USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
19%	**1,00**	**psch**	..... pro 1,00 psch	.....

Planung und Vorbereitung der Beantragung einer wasserrechtlichen Genehmigung für Entnahme und Einleitung von Schichten- und Sickerwasser aus Wasserhaltung.

Die für die Erlangung der Genehmigungen und Zustimmungen erforderlichen Verhandlungen führt der AN im Auftrag des AG eigenständig mit Behörden, Trägern öffentlicher Belange und sonstigen Dritten. Der AG bevollmächtigt den AN widerruflich mit der Führung solcher Verhandlungen in seinem Auftrag. Der AN bereitet alle erforderlichen Anträge und Verträge so rechtzeitig und so unterschriftsreif für den AG vor, dass einer termingerechten

Ausführung der an den AN beauftragten Leistungen zur Wasserhaltung nichts entgegensteht.

Leistungsumfang

- Probesondierungen und -brunnen
- Hydrogeologisches Gutachten zur voraussichtlichen Wasserentnahmemenge
- Beprobung und Laboruntersuchung zu Kontamination
- Planung der Streckenführung der oberirdischen Wasserhaltung bis zum Vorfluter/Einleitpunkt
- Koordination und Terminverfolgung der verschiedenen Behörden für Wasser, Verkehr etc.
- Baustellenenrichtungs- und Entnahmebrunnenplanung
- Vorbereiten der Antragsunterlagen zur Unterzeichnung durch den AG

Zweck:Trockener Zustand der Baustelle

Genehmigungs- und Einleitgebühren werden durch den AG getragen.

					Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
140.1.1.3.2	**Vakuum-Wasserhaltung mit eingefrästen Drainagen, Herstellen und Rückba u**	USt. [%]	Menge	Einheit	.....	.....
		19%	**1,00**	**psch**	pro 1,00 psch	

Herstellen und Rückbauen einer geschlossenen Wasserhaltung zur Absenkung des Grundwasserspiegels mittels eingefräster Drainagestränge und angeschlossener Vakuumanlage.

Die Wasserhaltung ist entsprechend den anstehenden Baugrund- und Grundwasserverhältnissen so zu bemessen, herzustellen und zu betreiben, dass die Baugrube während der Erd-, Gründungs- und Rohbauarbeiten dauerhaft in einem für die Ausführung geeigneten trockenen Zustand gehalten wird.

Die Dimensionierung, Anzahl, Lage, Tiefe und Abstände der Drainagestränge sowie die Dimensionierung der Vakuum- und Pumpenanlage sind durch den Auftragnehmer entsprechend den örtlichen Verhältnissen und der erforderlichen Absenkung festzulegen.

Leistungsumfang:

- Baustelleneinrichtung für die Wasserhaltungsarbeiten
- Prüfen der vorhandenen Baugrund- und Grundwasserangaben
- Ausführungsplanung und Dimensionierung der Wasserhaltungsanlage
- Festlegen von Lage, Tiefe und Abstand der Drainagestränge
- Einfräsen der erforderlichen Drainageschlitze
- Liefern und Einbauen der Drainageleitungen bzw. Filterdrainagen
- erforderliches Filter- und Bettungsmaterial
- Anschluss der einzelnen Drainagestränge an die Sammel- und Vakuumleitungen
- Herstellen sämtlicher erforderlicher Rohr- und Schlauchverbindungen
- Liefern und Aufstellen der Vakuumpumpe(n) und erforderlichen Förderpumpen
- Aufbau der Sammel- und Ableitungen innerhalb des Grundstücks
- erforderliche Wasserabscheider, Filter- und Sedimentationseinrichtung en
- Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen
- geeichte Wassermengenmesseinrichtu ng
- erforderliche Stromanschlüsse innerhalb der Baustelle
- Inbetriebnahme und Einregulierung der Anlage
- Funktionsprüfung vor Beginn der Erdarbeiten
- erforderliche Dokumentation der Anlage
- nach Abschluss der Wasserhaltung vollständiger Rückbau der oberirdischen Anlagenteile
- fachgerechtes Verschließen bzw. Rückbauen der Anschlüsse und der Anlage.

Im Boden verbleibende Drainageleitungen sind, soweit technisch zulässig, außer Betrieb zu nehmen und dauerhaft zu verschließen.

Die Ableitung bzw. Einleitung des geförderten Grundwassers einschließlich gegebenenfalls erforderlicher Aufbereitung ist entsprechend den behördlichen Anforderungen auszuführen.

Anlagenumfang

Insbesondere:

- eingefräste Drainagestränge
- Filterdrainagen
- Anschlussleitungen
- Vakuum-Sammelleitungen
- Vakuumpumpe(n)
- Förderpumpen
- Wasserabscheider
- Sedimentations-/Filterein richtungen
- geeichte Wassermengenmesseinrichtu ng
- Steuer- und Regeleinrichtungen
- Stromanschlüsse
- Rohr- und Schlauchleitungen einschließlich Formstücke,

Halterungen und Befestigungen

Randbedingungen
Baugrubenfläche: ca. 710 m²
Auslegungsfördermenge: ca. 17 m³/h

Betreiben in nachfolgender Position.

Zweck: Absenkung des Grundwassers und Trockenhaltung der Baugrube für Erdarbeiten, Gründung und Rohbauarbeiten.

		USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
140.1.1.3.3	**Wasserhaltung, Vorhaltung**	**19%**	**14,00**	**Wo**	..... pro 1,00 Wo	.....

Vorhaltung

Leistungsumfang

- Vorhalten und Betreiben
- Wartung und Unterhaltung
- Einleitgebühren zu Lasten des AG

Baugrubenfläche:ca. 710m2
Gesamtfördermenge:ca. 17 m3/h
Abrechnung:je Woche

		USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
140.1.1.3.4	**Entnehmen einer Wasserprobe**	**19%**	**3,00**	**St**	..... pro 1,00 St	.....

Entnehmen einer Wasserprobe, Transport zum Untersuchungslabor. Untersuchung auf Indirekteinleiter- Parameter und Liefern des Untersuchungsergebnisses.

		USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
140.1.1.3.5	**übererdige Abwasserleitungen**	**19%**	**45,00**	**m**	..... pro 1,00 m	.....

Übererdige Abwasserleitungen für geschlossene Wasserhaltung bis DN 250 außerhalb des Baugrundstücks bis zum Einleitpunkt.

Leistungsbestandteile

- Lieferung, sowie Auf- und Abbau
- Vorhalten und Betreiben, inklusive der geforderten Verkehrssicherung

Leistungsumfang

- Beweissicherungsprotokoll für beanspruchte Flächen
- Schutz von Gehwegen, Straßen etc. durch Folie und Asphalt oder Beton unter Fundamenten
- Fundamente/Gewichtskörper
- Verrohrung einschl. aller Bögen
- Ausgleichs- und Durchfahrtsbögen
- Beschilderung zur Verkehrssicherung
- ggf. erforderliche Beleuchtungseinrichtungen

Abrechnung:Rohrleitungspl äne
(einschl. Bögen, Dehner etc)
Eigenschaften:bis einschl. DN 250

Grundvorhaltedauer von 4 Wochen.

		USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
140.1.1.3.6	**Vorhaltung Abwasserleitungen**	**19%**	**630,00**	**mWo**	..... pro 1,00 mWo	.....

Verlängerte Vorhaltung für übererdige Abwasserleitungen der Vorposition sowie aller dort genannten Leistungsbestandteile über die Grundvorhaltedauer von 4 Wochen hinaus.

140.1.1.4	**Erdbauarbeiten**	**EUR .....**

Hinweis

01- HOMOGENBEREICHE GEMÄSS DIN 18300

Die nachfolgende Einteilung basiert auf den geotechnischen Untersuchungen der DEKRA Automobil GmbH. Die Angaben dienen der Beschreibung der bei den Erdarbeiten zu erwartenden Bodenverhältnisse. Nicht untersuchte Kennwerte sind als "nicht bestimmt" gekennzeichnet.

Oberboden (Homogenbereich OB)
Ortsübl. Bezeichnung:kein gesonderter Oberboden erkundet
Oberkante (gemittelt): ca. +59,00 m NHN
Unterkante (gemittelt): nicht vorhanden
Bodengruppe: entfällt

Homogenbereich B1
Ortsübl. Bezeichnung: Anthropogene Auffüllungen
Oberkante (gemittelt): ca. +59,00 m NHN
Unterkante (gemittelt): ca. +56,70 bis +57,10 m NHN
Bodengruppe: SU / GU
Lagerungsdichte: wechselnd

Homogenbereich B2
Ortsübl. Bezeichnung: Mitteldicht gelagerte Sande / Kiessande
Oberkante (gemittelt): ca. +56,70 bis +57,10 m NHN
Unterkante (gemittelt): mindestens bis ca. +53,00 m NHN erkundet
Bodengruppe: SE / SU
Massenanteil Steine: gering bis mäßig, nicht bestimmt
Konsistenz: nicht anwendbar
Plastizität: nicht plastisch
Lagerungsdichte: mitteldicht

Homogenbereich B3
Ortsübl. Bezeichnung: Tonige Böden (örtlich)
Oberkante (gemittelt): örtlich wechselnd
Unterkante (gemittelt): örtlich wechselnd
Bodengruppe: TM

Homogenbereich F1/F2
Im Aufschlussbereich wurde kein Fels angetroffen. Angaben zu Fels-Homogenbereichen, Verwitterung, Druckfestigkeit und

Trennflächenrichtungen entfallen.

Hinweis

		USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
140.1.1.4.1	**Untersuchung nach BaustoffmantelV**	**19%**	**1,00**	**psch**	..... pro 1,00 psch	.....

Untersuchung nicht aufbereiteten Bodenmaterials gem. §14 ErsatzbaustoffV zur Bestimmung einer Materialklasse gem. Anlage1, Tab.3 ErsatzbaustoffV in Durchführung nach DIN 19698 rechtzeitig vor Baubeginn.

Diese Leistung gelangt zur Ausführung, wenn die Vorerkundung nach §18 Bundesbodenschutzgesetz Verdachtsmomente ergeben hat, dass Vorsorgewerte überschritten werden.

Der AN übergibt unaufgefordert vor erster Verbringung von Bodenmaterial von der Baustelle Nachweise über die Fachkunde der Probenehmer und die Akkreditierung der Untersuchungsstelle nach DIN EN ISO/IEC 17025 und eine vollständige Dokumentation der Beprobungsergebnisse.

Zweck:Bestimmung der Materialklasse nach BaustoffmantelV

Vorzuerkundend sind:
Baugrubenfläche: ca. 710 m2
Aushubtiefe:bis ca. 3,50 m unter OKG
Aushubvolumen:ca. 2600 m3

		USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
140.1.1.4.2	**Haufwerksbildung**	**19%**	**7,00**	**St**	..... pro 1,00 St	.....

Bildung von Haufwerken zur Untersuchung nach §14 Baustoffmantelverordnung.

Leistungsumfang:

- Transport auf dem Baugrundstück
- Bildung von Haufwerken
- Um- und Zwischenlagerung
- Laden zu Lagerung oder Verbringung
- Koordination für Untersuchung/Beprobung der Haufwerke

Zweck:Untersuchung entommenen Bodenmaterials zur Klassifizierung
Vorleistung:Aushub
Haufwerkslager:nach Wahl AN
Transportlänge:< 50m von Ausbauort
Aufmaß:pro Stück bis zu 500m3

		USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
140.1.1.4.3	**Lastplattendruckversuch**	**19%**	**8,00**	**St**	..... pro 1,00 St	.....

Prüfungen zur Ermittlung der Verdichtungs- bzw. Tragfähigkeitswerte.

Prüfart:Lastplattendruckv ersuch
Prüfziel:Verdichtungsgrad DPr.>= 100 %
Prüfdichte:1 Nachweis je 100,00 m2 Gründungsfläche
Prüfer:Baugrundgutachter im Auftrag AN
Protokolle:3-fach und als PDF

Abrechnung: Je Nachweis, jedoch nicht mehr als 1x je angefangene 100,00 m2 Gründungsfläche.

		USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
140.1.1.4.4	**Abschlussvermessung Baugrube**	**19%**	**1,00**	**psch**	..... pro 1,00 psch	.....

Abschlussdokumentation zur Vermessung der Baugrube als Grundlage der Abnahme ordnungsgemäß erbrachter Leistung.

Die Vermessungsdokumentation ist rechtzeitig vor Abnahme mit

einer Vorlauffrist von min. 5 Arbeitstagen als Grundlage der Abnahmerreife der Leistung durch den AN beizubringen!

Zweck:Dokumentation der Toleranzen;
Aufmaßerstellung
Vorleistung:Baugrubenerst ellung und Planum
Folgeleistung:Rohbauarbei ten
Ausführung durch:öbv-Vermessungsinge nieur
im Auftrag des AN

140.1.1.4.5	**Dokumentation nach Ersatzbaustoffmantelveror dnung**	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	**1,00**	**psch**	..... pro 1,00 psch	.....

AN-seitige, revisionsfeste und vollständige Dokumentation zu:

Leistungsumfang:

- Zusammenstellung der Ergebnisse von Vorerkundung und Analytik gem. Ersatzbaustoffmantelveror dnung für sämtliche schadstoffverdächtige oder verbrachter Erdmassen, Auffüllungen und Bodenstoffe
- Sämtliche Lieferscheine gemäß Ersatzbaustoffmantelveror dnung, Anlage 7
- Abschlussanzeige gemäß Ersatzbaustoffmantelveror dnung, Anlage 8

Mindestumfang Lieferscheine gem. EBV:

- Betreiber Aufbereitungsanlage, Inverkehrbringer Bodenmaterial (Hauptsitz des Betriebes; Adresse vollständig)
- Art und Beschaffenheit des MEB oder Gemisches (Bezeichnung, Abkürzung, Materialklasse, Abfallschlüsselart)
- Güteüberwachende Stelle (Adresse vollständig)
- Anforderungen für bestimmte Einbauweisen
- Angaben zur Lieferung (Menge, Datum, Körnung, Bodengruppen usw.)
- Beförderer (Hauptsitz des Betriebes; Adresse vollständig)
- Datum und Unterschrift (des Inverkehrbringers)

Mindestumfang Deckblatt Abschlussanzeige gem. EBV:

- Bezeichnung der Baumaßnahme
- Koordinaten des Einbaus

- Verwender des MEB oder Gemischs: (Hauptsitz des Betriebes; Adresse vollständig)
- Bauherr
- Art, Umfang und Beschaffenheit des MEB oder Gemisches (Bezeichnung, Abkürzung, Materialklasse, Abfallschlüsselart)
- Einbauweisen
- Grundwasserstand, Grundwasserdeckschichten, Schutzgebiete
- Zusammenfassung der Angaben aus den Lieferscheinen
- Übergabe von Dokumenten (Datum)
- Datum und Unterschrift (des Inverkehrbringers)

Wiegescheine:

- Vollständige Zusammenstellung aller Wiegescheine

Die EBV-Dokumentation ist rechtzeitig vor Abnahme mit einer Vorlauffrist von min. 5 Arbeitstagen als Grundlage der Abnahmerreife der Leistung durch den AN beizubringen!

Zweck:Dokumentation gem. behördl. Auflagen
Vorleistung:Analytik
Folgeleistung:Rohbauarbei ten
Ausführung durch:AN, bzw. Fremdüberwachung gemäß der EBV/ LAGA PN98 im Auftrag des AN

Hinweis

AUSHUB

Hinweis

Vorbemerkung Homogenbereiche

Die Angaben zu den Homogenbereichen beruhen auf dem geotechnischen Kurzbericht der DEKRA, Bericht Nr. 551033409-4 R1 vom 19.09.2025. Im Bereich der Baugrube sind oberflächennah anthropogene Auffüllungen (Auf-1) und darunter gewachsene Sande (Erd-1) beschrieben. Die angegebenen Schichtgrenzen und Höhen sind Näherungswerte aus punktuellen Aufschlüssen; örtliche Abweichungen, insbesondere innerhalb der heterogenen Auffüllung, sind möglich.

Die Homogenbereiche und die zugehörigen Bodenkennwerte sind bei der Wahl der Geräte und Verfahren sowie bei der Kalkulation zu berücksichtigen. Weichen die angetroffenen Bodenverhältnisse wesentlich von den beschriebenen Verhältnissen ab, ist die Bauleitung unverzüglich zu informieren.

Homogenbereich "Auf-1 - anthropogene Auffüllung"
Homogenbereich: Auf-1
Ortsübl. Bezeichnung: Anthropogene Auffüllung aus Sand, Kies, Schotter,
Schlacke und Bauschutt
Oberkante: ca. 58,30-58,50 m NHN
Unterkante: ca. 56,40-56,80 m NHN
Bodengruppe: SU/GU nach DIN 18196
Massenanteil Steine: Im Baugrundbericht nicht quantifiziert
Konsistenz: Entfällt - nichtbindiger Boden
Plastizität: Nicht angegeben
Lagerungsdichte: Überwiegend mitteldicht
Feuchtedichte: Im Baugrundbericht nicht angegeben
Organischer Anteil: Im Baugrundbericht nicht quantifiziert

Homogenbereich "Erd-1 - gewachsener Sand"
Homogenbereich: Erd-1
Ortsübl. Bezeichnung:Gewachsener Sand, zunächst Mittelsand, zur Tiefe hin Kiessand
Oberkante: ca. 56,40-56,80 m NHN
Unterkante: ca. 50,70 m NHN
Bodengruppe: SE/SU nach Tabelle 2 des Baugrundberichts; Tabelle 1 differenziert SE und tiefer SW
Massenanteil Steine: Im Baugrundbericht nicht quantifiziert
Konsistenz: Entfällt - nichtbindiger Boden
Plastizität: Nicht angegeben
Lagerungsdichte: Überwiegend mitteldicht; örtlich locker zwischen 1,5 und 3,5 m unter Gelände
Feuchtedichte: Im Baugrundbericht nicht angegeben
Organischer Anteil: Im Baugrundbericht nicht quantifiziert

140.1.1.4.6	**Baugrubenaushub, Bodenklasse 3-4**	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	**2.090,00**	**m3**	..... pro 1,00 m3	.....

Baugrubenaushub lösen einschließlich Laden.

Ggf. anfallende Entsorgungskosten oder Aufwand für seitliches Lagern in Mieten nach gesonderten Leistungspositionen.

Leistungsbestandteile

- Baugrubenaushub, profilgerecht
- Grobplanum
- Laden

Zweck:Aushub für Baugrube mit Arbeitsräumen und geböschten Bereichen
Vorleistung:Oberbodenaush ub
Folgeleistung:Restaushub/ Planum

Bodenklasse:3-4 leicht bis mittelschwer lösbare Bodenarten, gem. DIN 18300 (vor 2016)
Aushubtiefe:i. M. 360cm unter OK Gelände
Abrechnung:Rauminhalt gewachsener Boden
gem. Zeichnung

Ausführungsort:Baugrube

140.1.1.4.7 **Baugrubenaushub, Bodenklasse 5-6**

USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
19%	**200,00**	**m3**	..... pro 1,00 m3	.....

Baugrubenaushub lösen einschließlich Laden.

Ggf. anfallende Entsorgungskosten oder Aufwand für seitliches Lagern in Mieten nach gesonderten Leistungspositionen.

Leistungsbestandteile

- Baugrubenaushub, profilgerecht
- Grobplanum
- Laden

Zweck:Aushub für Baugrube mit Arbeitsräumen und geböschten Bereichen
Vorleistung:Oberbodenaush ub
Folgeleistung:Restaushub/ Planum

Bodenklasse:5-6 nach DIN 18300 (bis 2016)
Aushubtiefe:i. M. 360 cm unter OK Gelände
Abrechnung:Rauminhalt gewachsener Boden
gem. Zeichnung

140.1.1.4.8	**Restaushub Sohle 50cm, Bodenklasse 3-4**	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	**340,00**	**m3**	..... pro 1,00 m3	.....

Restaushub der Bodenschutzschicht einer bereits erstellten Baugrube lösen und Laden.

Ggf. anfallende Entsorgungskosten oder Aufwand für seitliches Lagern in Mieten nach gesonderten Leistungspositionen.

Leistungsbestandteile

- Baugrubenaushub, profilgerecht
- Grobplanum
- Laden

Zweck:Restaushub samt Grobplanum und Profilierung
Vorleistung:Baugrubenaush ub (bis auf Schutzschicht)
Folgeleistung:Feinplanum
Bodenklasse:3-4 leicht bis mittelschwer lösbare Bodenarten, gem. DIN 18300 (vor 2016)
Aushubtiefe:i. M. 360 cm unter OK Gelände
Abrechnung:Rauminhalt gewachsener Boden
gem. Zeichnung

Ausführungsort:Baugrube

140.1.1.4.9	**Restaushub Sohle 50cm, Bodenklasse 5-6**	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	**30,00**	**m3**	..... pro 1,00 m3	.....

Restaushub der Bodenschutzschicht einer bereits erstellten Baugrube lösen und Laden.

Ggf. anfallende Entsorgungskosten oder Aufwand für seitliches Lagern in Mieten nach gesonderten Leistungspositionen.

Leistungsbestandteile

- Baugrubenaushub, profilgerecht
- Grobplanum
- Laden

Zweck:Restaushub samt Grobplanum und Profilierung
Vorleistung:Baugrubenaush ub (bis auf Schutzschicht)
Folgeleistung:Feinplanum
Bodenklasse:5-6 nach DIN 18300 (bis 2016)
Aushubtiefe:i. M. 360 cm unter OK Gelände
Abrechnung:Rauminhalt gewachsener Boden
gem. Zeichnung

Ausführungsort:Baugrube

Hinweis

SEITL. LAGERUNG FÜR WIEDEREINBAU

					Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
140.1.1.4.10	**Lagerung Baugrubenaushub <50,00m**	USt. [%]	Menge	Einheit	..... pro 1,00 m³	.....
		19%	**10,00**	**m³**		

Aushublagerung in Mieten gem. DIN 19731 einschl. Verbringung auf dem Baugrundstück.

Der Baugrubenaushub wurde zuvor gelöst und geladen in gesonderter Position.

Leistungsbestandteile

- Verbringen zu Mieten auf dem Grundstück
- Profilierung der Mieten

Zweck: Baufeldfreimachung
Vorleistung: Lösen und Laden des Aushubmaterials
Folgeleistung:Planum/Grün dung
Transportweg:< 50,00 m
Abrechnung:Volumen nicht gelöstes Erdreich

Ausführungsort:gem. BE Planung (Lagerfläche)

Hinweis

ENTSORGUNG BODENMATERIAL

		USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
140.1.1.4.11	**Entsorgung Bodenklasse 3-4, BM-0**	**19%**	**2.660,00**	**t**	..... pro 1,00 t	.....

Baugrubenaushub, gelöst und geladen in gesonderter Position, transportieren einschl. Entsorgung. Abrechnung nach Wiegescheinen; Umrechnungsfaktor für Mengenermittlung: ca. 2,0 t/m³.

Der AN erstellt vor Leistungsbeginn ein Aufmaß für die Leistung und lässt sich dieses vom AG als Vergütungsgrundlage bestätigen.

Leistungsbestandteile

- Verbringen seitlich gelagerten Aushubs auf eine Verwertungs- und Entsorgungsanlage oder zur geordneten Weiterverwendung
- Entsorgungskosten

Hinweis: Die Lagerplätze für den Aushub sind begrenzt (s. BE Planung). Der Aushub muss sukszessive abgefahren werden.

Zweck:Entsorgung Aushubmaterial
Vorleistung:Lösen und Laden
Folgeleistung:Baugrubenau shub

Bodenklasse:3-4 nach DIN 18300 (bis 2016)
Bodenmaterial:BM-0 (nach ErsatzbaustoffV)
Abfallschlüsselnummer:17 05 04
Aufmaß:gewachsener Boden

		USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
140.1.1.4.12	**Entsorgung Bodenklasse 3-4, BM-F1**	**19%**	**1,00**	**t**	..... pro 1,00 t	.....

Bodenmaterial:BM-F10 (nach ErsatzbaustoffV)

		USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
140.1.1.4.13	**Entsorgung Bodenklasse 5-6, BM-0**	**19%**	**1,00**	**t**	..... pro 1,00 t	.....

Baugrubenaushub, gelöst und geladen in gesonderter Position, transportieren einschl. Entsorgung. Abrechnung nach Wiegescheinen; Umrechnungsfaktor für Mengenermittlung: 2,0 t/m³.

Der AN erstellt vor Leistungsbeginn ein Aufmaß für die Leistung und lässt sich dieses vom AG als Vergütungsgrundlage bestätigen.

Leistungsbestandteile

- Verbringen seitlich gelagerten Aushubs auf eine Verwertungs- und Entsorgungsanlage oder zur geordneten Weiterverwendung
- Entsorgungskosten

Zweck:Entsorgung Aushubmaterial
Vorleistung:Lösen und Laden
Folgeleistung:Baugrubenau shub

Bodenklasse:5-6 nach DIN 18300 (bis 2016)
Bodenmaterial:BM-0 (nach ErsatzbaustoffV)
Abfallschlüsselnummer:17 05 04
Aufmaß:gewachsener Boden

		USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
140.1.1.4.14	**Entsorgung Bodenklasse 5-6, BM-F1**	**19%**	**1,00**	**t**	..... pro 1,00 t	.....

Bodenmaterial:BM-F1 (nach ErsatzbaustoffV)

Hinweis

BODENAUSTAUSCH UND -VERBESSERUNG

		USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
140.1.1.4.15	**Boden, liefern, profilgerecht einbauen und verdichten**	**19%**	**400,00**	**m³**	..... pro 1,00 m³	.....

Boden, liefern, profilgerecht einbauen und verdichten,
in Baugruben,
mit einer Bodengruppe nach DIN18196:
Bodengruppe nach Wahl AN

Verdichtungsgrad:mind. DPr 1
Verfüllhöhe:ca. 3,00m
Schichtdicke:30cm

Hinweis

SCHÜRFEN/ERKUNDUNG

		USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
140.1.1.4.16	**Schürfgrube mit Wiederanfüllung (St) als Suchschachtung**	**19%**	**5,00**	**St**	..... pro 1,00 St	.....

Schürfgrube für Bodenuntersuchung nach Anweisung des AG ausheben und wiederanfüllen.

Leistungsumfang

- Aushub Schürfgrube,
- Aushubmaterial seitlich lagern,
- Wiederanfüllung und Verdichtung,
- gesonderte Lagerung Mutterboden,
- Wiederandeckung.

Zweck:Bodenerkundung/Hind ernissuche
Aushubart:Maschinenaushub
Bodenklasse:3-4 leicht bis mittelschwer lösbare Bodenarten, gem. DIN 18300 (vor 2016)
Bodengruppe:gemischt- und feinkörnige Böden gem. DIN 18196
Schürftiefe:< 1,80 m unter OK Gelände
Schürfengröße:bis 3,00 m3

Abrechnung je Schürfe.

		USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
140.1.1.4.17	**Schürfgrube mit Wiederanfüllung (St) als Suchschachtung, Handaushub**	**19%**	**5,00**	**St**	..... pro 1,00 St	.....

in Handaushub
Schürfengröße:bis 1,50 m3

		USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
140.1.1.4.18	**Schürfgrube mit Wiederanfüllung (m3)**	**19%**	**5,00**	**m3**	..... pro 1,00 m3	.....

Schürfgrube für Bodenuntersuchung nach Anweisung des AG ausheben und wiederanfüllen.

Leistungsumfang

- Aushub Schürfgrube,
- Aushubmaterial seitlich lagern,
- Wiederanfüllung und Verdichtung,
- gesonderte Lagerung Mutterboden,
- Wiederandeckung.

Zweck:Bodenerkundung/Hind ernissuche
Aushubart:Maschinenaushub
Bodenklasse:3-4 leicht bis mittelschwer lösbare Bodenarten, gem. DIN 18300 (vor 2016)
Bodengruppe:gemischt- und feinkörnige Böden gem. DIN 18196
Schürftiefe:< 1,80 m unter OK Gelände
Schürfengröße:diverse Größen

Abrechnung je m3.

140.1.1.5 **Stundenlohnarbeiten** **EUR .....**

Hinweis

Stundenlöhne enthalten die Zulagen für Feiertags-, Samstags- und Sonntagsarbeit sowie für Überstunden.

Mit den Stundenlöhnen sind im Weiteren Fahrkosten, Aufwendungen für Verpflegung, Übernachtung sowie Kleinmaterialien, Einsatz von Kleinmaschinen und Verbrauchsmaterialien usw. abgegolten.

Ein Anspruch auf Ableistung der nachstehend genannten Stunden besteht generell nicht.

Ein Vergütungsanspruch für Zeitaufwendungen entsteht nur, wenn die voraussichtlich benötigten Aufwendungen vor Arbeitsausführung von der Bauleitung bestätigt/beauftragt wurden.

Für einfache Tätigkeiten, wie Transport, Reinigung, Stemm- und

Abbrucharbeiten etc., gelangen grundsätzlich nur die Stundensätze für Bauhelfer zur Abrechnung.

Die vom AN angegebenen Stundensätze werden als Grundlage wechselseitiger Zeitaufwandsverrechnung zwischen AN und AG herangezogen.

		USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
140.1.1.5.1	**Stundensatz: Fachwerker**	**19%**	**8,00**	**h**	..... pro 1,00 h	.....

Stundensatz für Leistungen, welche nicht in den Positionen erfasst sind und nur auf ausdrückliche Anweisung der Bauleitung gegen Nachweis zur Ausführung kommen.

Fachwerker

		USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
140.1.1.5.2	**Stundensatz: Bauhelfer**	**19%**	**8,00**	**h**	..... pro 1,00 h	.....

Stundensatz für Leistungen, welche nicht in den Positionen erfasst sind und nur auf ausdrückliche Anweisung der Bauleitung gegen Nachweis zur Ausführung kommen.

Bauhelfer

ANGEBOTSSUMME(N)

Summe exkl. Nachlass (netto)	_____
Nachlass (netto)	_____

Summe inkl. Nachlass (netto)	_____
Umsatzsteuer	_____
Summe (brutto)	_____

AUFLISTUNG ALLER DATEIANLAGEN ZU DEN POSITIONEN

Name	Dateiname	Größe	MIME-Type

KRITERIENKATALOG
Ausschreibung

Verfahren: 20263221641 - Hallenerweiterung Stadtbahnwerkstatt Döhren - Spezialtiefbau

EIGNUNGSKRITERIEN

1 Präqualifizierung

Der Bieter kann - sofern vorhanden - seine Eignung durch Nachweis einer Präqualifizierungs-Nummer (PQ-Nummer) erbringen.

Ich verpflichte mich / wir verpflichten uns, der ÜSTRA unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn sich die Angaben, für die eine Präqualifizierung gewährt worden ist, ändern.

2 Erklärungen zur Zuverlässigkeit [Mussangabe]

Ich erkläre / Wir erklären, dass
- über mein / unser Vermögen nicht das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder beantragt worden ist oder der Antrag mangels Masse abgelehnt wurde,

- sich mein / unser Unternehmen nicht in Liquidation befindet,

- ich / wir keine schwere Verfehlung begangen habe / haben, die meine / unsere Zuverlässigkeit als Bieter in Frage stellt, insbesondere dass kein Ausschlussgrund gemäß §§ 123 f. GWB vorliegt,

- ich meine / wir unsere Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt habe / haben,

- ich / wir keine vorsätzlich unzutreffenden Erklärungen im Vergabeverfahren, insbesondere in Bezug auf meine / unsere Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit, abgegeben habe / haben und auch nicht abgeben werde / werden,

- ich mich / wir uns ordnungsgemäß bei der zuständigen Berufsgenossenschaft angemeldet habe / haben,

- ich / wir den gesetzlichen Pflichten zur Zahlung des Mindestlohns gemäß Mindestlohngesetz (MiLoG) nachkommen.

[ ] *Keine Angabe* (0)
[ ] Ja (0)
[ ] Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

3 KMU [Mussangabe]

Der Bieter gibt an, ob er ein kleines oder mittelständisches Unternehmen (KMU) gemäß der EU-Definition ist.

[ ] *Keine Angabe* (0)
[ ] Ja (0)
[ ] Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

KRITERIENKATALOG
Ausschreibung

Verfahren: 20263221641 - Hallenerweiterung Stadtbahnwerkstatt Döhren - Spezialtiefbau

LEISTUNGSKRITERIEN

1 Erklärungen des Bieters [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Ich erkläre / Wir erklären, dass
- ich / wir alle Leistungen, die nicht im Verzeichnis der durch Nachunternehmer auszuführenden Teilleistungen aufgeführt sind, im eigenen Betrieb ausführen werde,

- ich / wir bei Verwendung einer selbst gefertigten Kopie oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses das von der ÜSTRA verfasste Leistungsverzeichnis als allein verbindlich anerkenne /anerkennen,

- das von der ÜSTRA vorgeschlagene Produkt Inhalt meines / unseres Angebotes ist, wenn Teilleistungsbeschreibung en der ÜSTRA den Zusatz „oder gleichwertiger Art“ enthalten und von mir / uns keine Produktangaben (Hersteller- und Typenbezeichnung) eingetragen wurden.

[ ] *Keine Angabe*
[ ] Ja
[ ] Nein

Nur eine Antwort wählbar

Typ	Dateiname	Größe	MIME-Type
Dateianlage	721 WBV(B)üstra_allgemein.pdf	261,70 KB	pdf
Dateianlage	722 WBV(B)ÜSTRA_SIGEKO.pdf	73,86 KB	pdf
Dateianlage	723_WBV(B)ÜSTRA_SIGEKO_Me ldebogen.pdf	132,81 KB	pdf
Dateianlage	724 Pläne.pdf	16,35 MB	pdf
Dateianlage	726 GeoTechnBericht_BV_Hallen erweiterung Neubau UFD .pdf	3,10 MB	pdf
Dateianlage	744 Mitarbeiterliste.docx	30,45 KB	docx
Dateianlage	223.pdf	187,07 KB	pdf
Dateianlage	Hinweis weitere Unterlagen.pdf	33,31 KB	pdf
Dateianlage	732 WBV(B)ÜSTRA_SIGEKO. Bieterangaben.docx	31,36 KB	docx
Dateianlage	726 Sicherungsanweisung.pdf	1.015,57 KB	pdf
Dateianlage	726 Statik_Baugrube UFD_002.pdf	10,05 MB	pdf